

Anhang

Geschichte der Nathaniel
Freiherr von Rothschild'schen
Stiftung für Nervenranke von
ihrer Errichtung bis zu ihrer
Reorganisation in der
Nachkriegszeit

Erstellt im Auftrag der Geschäftsgruppen
Soziales, Gesundheit und Sport (Stadtrat Peter
Hacker) sowie Kultur und Wissenschaft
(Stadträtin Veronica Kaup-Hasler)

Forschungsbericht

Geschichte der Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke von ihrer Errichtung bis zu ihrer Reorganisation in der Nachkriegszeit

Erstellt im Auftrag der Geschäftsgruppen Soziales, Gesundheit und Sport (Stadtrat Peter Hacker) sowie Kultur und Wissenschaft (Stadträtin Veronica Kaup-Hasler)

Wien, September 2021

Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Reiter-Zatloukal (Leitung)

Mag. Dr. Gerhard Baumgartner

Univ. Prof. DDr. Oliver Rathkolb

Univ. Prof. Dr. Roman Sandgruber

Dr.ⁱⁿ Ulrike Zimmerl

Projektkoordination:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Rigele, MAS

ProjektmitarbeiterInnen:

Dr.ⁱⁿ Verena Pawlowsky, Dr. Harald Wendelin vom

Forschungsbüro. Verein für wissenschaftliche und kulturelle Dienstleistungen

<https://www.forschungsbuero.at/>

Abbildung Titelseite: WStLA, M.Abt. 209.19 – Nervenheilanstalt Rosenhügel, A2: Mappe 2, Statut

ANHANG DOKUMENTE

1. Testament Nathaniel von Rothschilds.....	2
2. Stiftbrief, Kodizill, Statuten	14
3. Antrag auf Konzessionsänderung, 1923.....	35
4. Nachtrag zum Stiftbrief, 1935	43
5. Nachtrag zum Statut, 1935.....	45
6. Auflösungsbescheid, 5.1.1939.....	49
7. Betriebsbeschreibung der Nervenheilanstalt Rosenhügel mit Fotos, um 1940.....	52
8. Pachtvertrag zwischen der Stadt Wien und der Wien-Film, 1940	64
9. Kaufvertrag zwischen der Stadt Wien und der Wien-Film, 1942	69
10. Anmeldungen nach der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung (VeAv) durch die Stadt Wien für die Anstalt am Rosenhügel.....	92
11. Anmeldungen nach der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung (VeAv) durch die Stadt Wien für die Stiftung	96
12. Anmeldungen nach der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung (VeAv) durch die Stadt Wien für das Maria-Theresien-Schlössel.....	100
13. Bescheid zur Wiedererrichtung der Stiftung, 1956.....	104
14. Wiener Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz	107
15. Teilerkenntnis der Rückstellungskommission im Rückstellungsverfahren der Stiftung, 10.1.1957	110
16. Vergleich vor der Rückstellungskommission im Rückstellungsverfahren der Stiftung, 1962	114
17. Benützungsbereinkommen zwischen der Stadt Wien und der Stiftung, 4.3.1963	118
18. Kaufvertrag zwischen der Wien Film und der Stadt Wien, 1969	121

1. TESTAMENT NATHANIEL VON ROTHSCHILDS

WSTLA, HANDELSGERICHT, A11 – VERLASSENSCHAFTEN:
A34/1911, TEIL I UND II

~~XXX~~ 13/5
2

U. V. 76/5 *a*

Händlungsprotokoll vom k. k. Bezg.
Wieden am 17. / 6. 5.
Dr. Löllner m. p.

(Im Namen Gottes !

Um meinem letzten Willen Ausdruck zu geben, errichte
ich das gegenwärtige

T e s t a m e n t ,

wodurch ich Folgendes verfüge und anordne:

Artikel I.

Von dem zu Frankfurt a/M gelegenen Rothschild'schen
Geschäftsstammhause hat unter der Bestimmung, dass es unveräu-
serlich sein und sich nur in der ehelichen männlichen Descen-
denz vererben soll, mein seliger Grossvater, Freiherr Salomon
von Rothschild, den auf ihn entfallenden Viertel durch dessen
Testament am 25. August 1853 meinem lieben Vater, dieser aber im
Artikel V seines Testamentes mir und meinen zwei Brüdern zum
gemeinschaftlichen Besitze nach gleichen Teilen mit der Bestim-
mung prälegirt, dass mir wie meinen Brüdern und Mitlegataren
jedem seine männlichen agnatischen Nachkommen oder, wenn einer

von uns solche Nachkommen nicht hinterlassen würde, dessen Brüder oder deren eheliche männliche agnatische Nachkommenschaft gegenseitig sowol vulgariter als fideicommissarisch substituirt sein und in diesem Hausanteile solange succediren sollen, als die Gesetze dies gestatten, indem er den Wunsch beigefügt hat, dass wir, seine Söhne, für die Fortdauer dieser Uebertragungen des Viertelhauses in unserem Mannesstamme durch unsere eigenen Willensanordnungen Sorge tragen mögen.

Demzufolge und unter der Voraussetzung, dass die vorerwähnten vom Grossvater und Vater angeordneten Substitutionen zu Recht bestehen, verordne ich, dass das auf mich gediehene Zwölftel des obigen Hauses dem oder den zur Nachfolge in das selbe berufenen Substituten restituirt werde. Falls aber die von meinem Grossvater, beziehungsweise Vater angeordnete fideicommissarische Substitution nicht mehr rechtswirksam sein sollte, vermache ich mein Zwölftel des oben erwähnten Hauses meinem Bruder Albert Freiherrn von Rothschild mit der Anordnung, dass ihm seine männlichen ehelichen agnatischen Nachkommen sowol vulgariter als auch fideicommissarisch substituirt sein sollen.

Art. II.

Den von meiner lieben Mutter legirten Diamantschmuck legire ich infolge ihres letztwilligen Auftrages meinem Bruder Albert Freiherrn von Rothschild und im Falle seines Vorsterbens

Art. III.

Zu meinem Universalerben ernenne ich meinen Bruder Albert Freiherrn von Rothschild und im Falle seines Vorsterbens seine ehelichen männlichen agnatischen Descendenten gleichfalls nach Stämmen.

Art. IV.

Jch bestimme ein Kapital von zehn Millionen Fl., schreibe zehn Millionen Gulden ö.W. zu einer woltätigen Stiftung, welche unter meinem Namen errichtet werden und dauernd diesen Namen führen soll. Jch habe dabei vornehmlich die Versorgung jener unglücklichen Menschen im Auge, welche wegen chronischer oder unheilbarer Leiden erwerbsunfähig und mittellos sind und welche in Spitälern keine Aufnahme finden oder ungeheilt entlassen werden. Jch beabsichtige die näheren Modalitäten für diese Stiftung in einem besonderen Codicill festzusetzen. Sollte

ich aber in dieser Beziehung keine besondere Bestimmung getroffen haben, so ist die Stiftung nach den von meinem Erben zu treffenden Anordnungen auszuführen. Mein Erbe hat das Recht, das Stiftungscapital in guten Wertpapieren meines Nachlasses nach seiner Auswahl, zu den Cursen meines Todestages berechnet, zu bezahlen. Die von meinem Todestage laufenden Zinsen kommen der Stiftung zu gute. Das Stiftungscapital ist binnen sechs Monaten nach meinem Tode beim Bankhause S.M.v. Rothschild zu Gunsten der Stiftung zu deponiren, und ist daselbst für die Stiftung ein besonderes Conto zu eröffnen.

Art.V.

1. art. XII, 07, 14, 35

Jch bestimme ein Capital von einer Million Gulden

W.B. zur Verteilung an woltätige Anstalten in Wien. Jch behalte mir vor, das Nähere hierüber selbst festzusetzen. Im Falle dies aber nicht geschähe, ist die Verteilung dem Ermessen meines Erben anheimgestellt.

Art.VI.

< Zu Gunsten der Armen, ohne Unterschied der Confession, hinterlasse ich >

5

a) einen Betrag von zwanzigtausend Gulden ö.W. zur
Verteilung an die Armen in Wien,

b) einen Betrag von zehntausend Gulden ö.W. zur Vertei-
lung an Bedürftige in Enzersfeld,

c) einen Betrag von zwanzigtausend Mark zur Verteilung
an Bedürftige auf meiner Herrschaft Schillersdorf.

W.B. <<< Die Verteilung hat mein Erbe nach seinem Ermessen
vorzunehmen, in den Fällen b) und c) zwar nach Anhörung der betref-
fenden Gutsverwaltungen. Mein Erbe ist nicht verpflichtet, der
Verlassenschaftsbehörde über diese Verteilung irgend einen
Ausweis zu liefern. >>>

Der sub a) bestimmte Betrag ist von meinem Erben der
k.k. Statthalterei in Wien zur sofortigen Verteilung zu über-
geben.

W.B. Ferner vermache ich vierzigtausend Mark dem Charlot-
tenstift in Hultschin und vierzigtausend Mark der ^(Anselm) Armenstiftung
(Armenhaus) in Schillersdorf.

Art. VII.

Das mir von meinem lieben seligen Vater Freiherrn

./.

Anselm von Rothschild prälegirte in Wien, I. Renngasse ^{nr} 3 gelege-
ne Haus sammt Zugehör vermache ich dem Chef des Bankhauses S.
M.v.Rothschild in Wien.

Art.VIII.

Die Pensionen, welche mir, zur Zeit meines Ablebens zur Zahlung ob-
lagen oder welche nach meinem Ableben in Giltigkeit treten,
sind den Pensionären von meinem Erben, resp. meinen Erben zu
entrichten.

Art.IX.

Bezüglich aller in diesem Testamente oder in gleich-
zeitigen oder späteren Codicillen von mir angeordneten Legate
bestimme ich, dass die davon an den Staat oder an öffentliche
Fonde anlässlich meines Ablebens zu bezahlenden Gebühren von
meinem Erben, resp. meinen Erben, allein zu tragen, die sämtlichen
Legate somit gebührenfrei zu entrichten sind.

Art.X.

Zu meinem Testamentsvollstrecker ernenne ich meinen
Bruder Freiherrn Albert von Rothschild.

Art.XI.

Jch füge hinzu, dass ich bei der Rothschild'schen

6

Handlung als stiller Gesellschafter beteiligt bin, jedoch mit der Bedingung, dass, im Falle meines Ablebens mein Guthaben, wie sich dasselbe nach dem Stande vom 31. December des meinem Todesjahre vorangehenden Jahres ergibt, mit 3% Zinsen vom 1. Jänner meines Todesjahres an gerechnet, an meine Erben auszubezahlen ist, ohne dass eine andere Verrechnung stattzufinden hätte. Die Auszahlung dieses meines Guthabens hat in drei Jahresraten zu geschehen, falls das Handlungshaus Rothschild nicht vorzieht, die Zahlung früher zu leisten.

Art. XII.

Zu den im Artikel V erwähnten Woltätigkeitsanstalten rechne ich auch woltätig gemeinnützig wirkende Vereine.

Nathaniel Bon. Rothschild m.p.

Wien, 3. Jänner 1900.

(L. S.)

Kollationiert ex officio und mit dem im landesgerichtl. Archiv aufbewahrten Originalen gleichlautend.

Wien, am 5. Juli 1905
für den k. k. Kanzlei-Director.

Halik
off.

Coll. Halik



U. V. 76/5 (b)

A XXX 13/5
3

Kündigungsamt des k. k. Bezgr.

Wieden am 17/6^{5.}

Dr. Löllner m.p.

I. C o d i c i l l .

Im Nachhange zu meinem Testamente de dato 3. Jänner 1900 verordne ich, dass der Artikel IV dieses Testamentes aufgehoben wird und an dessen Stelle nachstehende Bestimmungen zu treten haben.

1.

Jch bestimme ein Capital von zwanzig Millionen Kronen- 20,000.000.-Kronen zur Errichtung einer Stiftung, welche den Namen "Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung" zu tragen hat.

2.

Das Stiftungscapital hat für immerwährende Zeiten intakt zu bleiben. Dasselbe ist binnen sechs Monaten nach meinem Tode beim Bankhaus S.M.v. Rothschild in Wien in guten Wertpapieren meines Nachlasses, welche mein Erbe auszuwählen hat, zu den Cursen meines Todestages gerechnet, mit den von meinem Todestage laufenden Zinsen auf ein der Stiftung zu eröffnendes Con-
to zu erlegen. Aus den jährlichen Zinsenerträgen des Stiftungscapitales sind nach Massgabe der zur Verfügung stehenden

Summen Anstalten für Nervenranke zu errichten und zu erhalten.

3.

Diese Anstalten sollen nicht grosse Krankenanstalten, sondern Anstalten nach dem Pavillonsystem sein. Jeder Pavillon soll einen Belegraum für circa 50-sage fünfzig-Betten besitzen. Auf den Pavillons ist mein Name als Stifter mit dem Datum der Stiftung ersichtlich zu machen.

4.

In soweit die jährlichen Erträgnisse nicht zur Errichtung neuer Pavillons und zur Erhaltung bestehender Pavillons verbraucht würden, sollen sie zum Zwecke der etwa erforderlichen Adaptirungen und zur Deckung etwa eintretender ausserordentlicher Schäden als Reservefond in den Händen des Stiftungscuratoriums belassen werden. Der Reservefond soll aber nur bis zur Höhe von 20% des Stiftungscapitales anwachsen.

5.

Die zu errichtenden Anstalten sind zur Aufnahme von mittellosen Nervenleidenden bestimmt.

Ausgeschlossen sind jedoch Gestörte, unheilbare Epileptiker und Personen mit anatomischen Erkrankungen des Ge-

./.

hirnes und Rückenmarkes.

6.

Die Anstalten sind in gesunder Lage in Wien oder möglichst in der Nähe von Wien zu errichten. Es ist darauf zu achten, dass sich bei jeder Anstalt möglichst ein Raum für Garten und Feldarbeit nebst Turnplatz befinde und dass sie mit gutem natürlichen Trinkwasser, mit den erforderlichen Bädern und den zur ärztlichen Behandlung (Elektrotherapie) erforderlichen Apparaten versehen seien.

Weiters ist für eine passende günstige Beschäftigung der Pflinglinge, insbesondere auch durch eine entsprechend eingerichtete Bibliothek, Sorge zu tragen.

7.

Die Pflinglinge müssen österreichische Staatsbürger sein und sind vor Allem nach Wien zuständige oder in Wien domicilirende Personen ohne Unterschied der Confession zu berücksichtigen.

8.

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Curatorium

./.

über dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis mein Erbe und Testamentvollstrecker im Einvernehmen mit der Stiftungsbehörde die näheren Verfügungen zu treffen hat. Die Festsetzung des Stiftbriefes mit den detaillirten Ausführungsbestimmungen für diese meine Stiftung bleibt gleichfalls meinem Erben und Testamentsexecutor vorbehalten.

Baron Nathaniel von Rothschild m.p.

An Bord der Veglia.

Gravosa,

~~Grania,~~ 4. Febr. 1900.

*Kollationiert ex offio und mit dem im Landtag
richtigen Archiv unternommenen Originalen gleich
während.*

Wien, am 5. Juli 1905.

Für den k. k. Kanzlei-Director

Halik

Offiz

Hall. Halik

2. STIFTBRIEF, KODIZILL, STATUTEN

NÖLA, ALLGEMEINE STIFTBRIEFSAMMLUNG, ZL. 29.187,
NATHANIEL FREIHERR VON ROTHSCHILD'SCHE STIFTUNG FÜR
NERVENKRANKE

Q. 346

1844

Stiftbrief.

L. Koppell.

Das gefertigte Kuratorium und Herr Albert Freiherr von Rothschild, als Testamentsvollstrecker und Universalerbe nach Herrn Nathaniel Freiherrn von Rothschild, bekennen und beurkunden kraft dieses

Stiftbriefes:

I.

Es habe der am 13. Juni 1905, zu Wien, IV., Theresianumgasse 14, verstorbene Nathaniel Freiherr von Rothschild in seinem am 17. Juni 1905 beim k. k. Bezirksgerichte Wieden in Wien kundgemachten Kodizille, ddo. Gravosa, 4. Februar 1900, folgende letztwillige Anordnung getroffen:

I. Kodizill.

Im Nachhange zu meinem Testamente ddo. 3. Jänner 1900 verordne ich, daß der Artikel IV dieses Testamentes aufgehoben wird und an dessen Stelle nachstehende Bestimmungen zu treten haben.

1.

Ich bestimme ein Kapital von zwanzig Millionen Kronen — 20,000.000 — Kronen — zur Errichtung einer Stiftung, welche den Namen „Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung“, zu tragen hat.

2.

Das Stiftungskapital hat für immerwährende Zeiten intakt zu bleiben. Dasselbe ist binnen sechs Monaten nach meinem Tode beim Bankhause S. M. v. Rothschild in Wien in guten Wertpapieren meines Nachlasses, welche mein Erbe auszuwählen hat, zu den Kursen meines Todestages gerechnet, mit den von meinem Todestage laufenden Zinsen auf ein der Stiftung zu er-

öffnendes Konto zu erlegen. Aus den jährlichen Zinsenerträgen des Stiftungskapitales sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Summen Anstalten für Nervenranke zu errichten und zu erhalten.

3.

Diese Anstalten sollen nicht große Krankenanstalten, sondern Anstalten nach dem Pavillonssystem sein. Jeder Pavillon soll einen Belegraum für zirka 50 — sage fünfzig — Betten besitzen. Auf den Pavillons ist mein Name als Stifter mit dem Datum der Stiftung ersichtlich zu machen.

4.

Insoweit die jährlichen Erträge nicht zur Errichtung neuer Pavillons und zur Erhaltung bestehender Pavillons verbraucht würden, sollen sie zum Zwecke der etwa erforderlichen Adaptierungen und zur Deckung etwa eintretender außerordentlicher Schäden als Reservefond in den Händen des Stiftungskuratoriums belassen werden. Der Reservefond soll aber nur bis zur Höhe von 20% des Stiftungskapitales anwachsen.

5.

Die zu errichtenden Anstalten sind zur Aufnahme von mittellosen Nervenleidenden bestimmt.

Ausgeschlossen sind jedoch Geistesranke, unheilbare Epileptiker und Personen mit anatomischen Erkrankungen des Gehirnes und Rückenmarkes.

6.

Die Anstalten sind in gesunder Lage in Wien oder möglichst in der Nähe von Wien zu errichten. Es ist darauf zu achten, daß sich bei jeder Anstalt möglichst ein Raum für Garten- und Feldarbeit nebst Turnplatz befinde und daß sie mit gutem natürlichen Trinkwasser, mit den erforderlichen Bädern und den zur ärztlichen Behandlung (Elektrotherapie) erforderlichen Apparaten versehen seien.

Weiters ist für eine passende geistige Beschäftigung der Pflinglinge, insbesondere auch durch eine entsprechend eingerichtete Bibliothek, Sorge zu tragen.

7.

Die Pfleglinge müssen österreichische Staatsbürger sein und sind vor allem nach Wien zuständige oder in Wien domizilierende Personen ohne Unterschied der Konfession zu berücksichtigen.

8.

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Kuratorium, über dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis mein Erbe und Testamentsvollstrecker im Einvernehmen mit der Stiftungsbehörde die näheren Verfügungen zu treffen hat. Die Festsetzung des Stiftbriefes mit den detaillierten Ausführungsbestimmungen für diese meine Stiftung bleibt gleichfalls meinem Erben und Testamentserektor vorbehalten.

Baron Nathaniel von Rothschild m. p.

An Bord der Deglia.

Gravosa, 4. Februar 1900.

II.

Im Sinne dieser letztwilligen Anordnung des Stifters wurde behufs Konstituierung der Stiftung seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien die Verhandlung mit Herrn Albert Freiherrn von Rothschild gepflogen und wurde die Zusammensetzung und der Wirkungskreis des zur Verwaltung der Stiftung berufenen Kuratoriums durch das diesem Stiftbriefe angeschlossene, von der k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien stiftungsbehördlich genehmigte Statut festgestellt, welches nur in Gemäßheit des § ²⁵ desselben abgeändert werden kann.

Gemäß § 1 dieses Statutes hat Herr Baron Albert von Rothschild die nachbenannten Herren als Mitglieder des Kuratoriums ernannt:

1. Herrn Dr. Alfons Freiherrn von Rothschild, welcher zugleich nach § 1, Nr. 1 des Statutes als Vorsitzender fungiert,
2. Herrn Dr. Josef Breuer,
3. Herrn k. k. Hofrat Professor Dr. Rudolf Chrobak,
4. Herrn Architekt Professor Karl König,
5. Herrn k. k. Hofrat Professor Dr. Heinrich Obersteiner,
6. Herrn k. k. Hofrat Professor Dr. Leopold Oser,

7. Herrn Dr. Adolf Stein,

8. Herrn Philipp Stiedry,

9. Herrn k. k. Hofrat Professor Dr. Julius Wagner v. Jauregg.

Im Einvernehmen mit Herrn Albert Freiherrn von Rothschild wurden ernannt:

10. von dem Herrn k. k. Statthalter für Niederösterreich: Herr k. k. Hofrat Ernst von Rohrer,

11. von dem Herrn Landmarschall für Niederösterreich: Herr Landesamtsdirektor Dr. Albert Edler von Managetta-Kerchenau,

12. von dem Herrn Bürgermeister der Stadt Wien: Herr Magistratsdirektor Dr. Richard Weiskirchner.

III.

Da der Stifter die Festsetzung des Stiftbriefes mit den detaillierten Ausführungsbestimmungen dem Herrn Albert Freiherrn von Rothschild als Erben und Testamentsexekutor vorbehalten hat, hat dieser in Erläuterung und teilweiser Ergänzung der letztwilligen Anordnung des Stifters folgende Grundsätze in diesen Stiftbrief aufgenommen, damit dieselben bei der Verwaltung der Stiftung strenge beobachtet werden:

a) Die Stiftung hat den Namen „Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenranke“ zu führen und ist der Name des Stifters und das Datum der Stiftung auf jedem von der Stiftung zu errichtenden Pavillon auf der Vorderfront über dem Haupteingange ersichtlich zu machen.

Kein Pavillon soll mit mehr als 50 Betten belegt werden.

b) Zweck der Stiftung ist die Errichtung und Erhaltung von Anstalten für Nervenranke nach den Bestimmungen des im Art. I dieses Stiftbriefes angeführten Kodizilles.

Die volle Selbständigkeit der Stiftung und ihrer Anstalten ist stets aufrecht zu halten.

c) Als mittellos im Sinne dieses Kodizilles sind nicht bloß Arme anzusehen, sondern überhaupt Personen, denen insolge ihres verhältnismäßig beschränkten Einkommens die Mittel zum Gebrauche der erforderlichen Kur fehlen.

d) Da der Zweck der Stiftung ein rein humanitärer ist, soll weder bei Aufnahme von Pfleglingen noch bei Anstellung von Ärzten, Beamten und Dienern die Nationalität, politische Richtung oder Konfession irgend einen Einfluß haben, und darf daher in keiner Weise geduldet werden, daß diesem Grundsätze zuwiderlaufende Bestrebungen irgend welcher Art in der Verwaltung der Stiftung zum Ausdruck gelangen.

Die Pfleglinge müssen aber österreichische Staatsbürger sein.

Vor allem sind nach Wien zuständige oder in Wien wohnhafte Personen bei der Aufnahme als Pflegling zu berücksichtigen.

e) Der nach Punkt 4 des Kodizilles in Aussicht genommene Reservefond ist erst dann zu bilden, wenn die unverbrauchten Erträgnisse voraussichtlich auch in Zukunft zur Erhaltung bestehender oder zur Errichtung und Erhaltung neuer Pavillons nicht erforderlich sein werden.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Bildung des Reservefondes wird vom Kuratorium mit stiftungsbehördlicher Genehmigung festgesetzt werden.

IV.

Gemäß Punkt 2 des im Artikel I zitierten Kodizilles hat Herr Albert Freiherr von Rothschild das Stiftungskapital per 20,000.000 K in guten Wertpapieren des Nachlasses zu den Kursen des Codestages (13. Juni 1905) gerechnet, ausgewählt und am 13. Dezember 1905 beim Bankhause S. M. v. Rothschild als Eigentum der Stiftung mit den vom 13. Juni 1905 laufenden Zinsen erlegt, laut des unter .1/1 angeschlossenen Verzeichnisses.

Da die am 1. Juli 1905 fällig gewordenen Superdividenden der Aktien der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in dem Kurse vom 13. Juni 1905 enthalten waren, somit einen Bestandteil des Stiftungskapitales bilden, wurde der Gesamtbetrag dieser Superdividende per K 268.000 zur Anschaffung von pupillarischeren Wertpapieren und zwar K 270.000 4%ige österreichische Kronenrente verwendet.

Die im Laufe der Zeit fällig gewordenen Interessen der das Stiftungskapital bildenden Werteffekten wurden seitens des Bankhauses S. M. v. Rothschild behoben und dem Konto der Stiftung bei diesem Bankhause gutgeschrieben.

Einige der im obigen Verzeichnisse angeführten Wertpapiere wurden verlost und für die diesfälligen Eingänge wurden neue Werteffekten angeschafft.

Demnach besteht derzeit das Stiftungsvermögen, welches soweit als möglich $\frac{1}{2}$ vinkuliert wurde, aus den in Beilage $\frac{1}{2}$ verzeichneten Wertpapieren.

Sobald es ohne Schädigung der Stiftung zulässig ist, sind die derzeit im Stiftungsvermögen befindlichen nicht mündelsicheren Wertpapiere durch mündelsichere zu ersetzen, und ist insbesondere der Erlös für jedes gezogene Wertpapier zum Ankauf eines mündelsicheren Wertpapiers zu verwenden.

Nachdem auf diese Weise das Stiftungskapital im Sinne der Anordnungen des Stifters sichergestellt und die Errichtung dieser Stiftung von der k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien als Stiftungsbehörde mit Erlaß vom 22. Dezember 1906, Z. $\frac{V-234}{9}$ genehmigt worden ist, so geloben und verpflichten sich die unterzeichneten Mitglieder des Kuratoriums für sich und ihre Rechtsnachfolger die Bestimmungen dieses Stiftbriefes jederzeit zu erfüllen und insbesondere für die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens zu sorgen.

Urkund dessen wurde dieser Stiftbrief in vier Gleichschriften errichtet, von welchen nach erfolgter stiftungsbehördlicher Genehmigung eine der k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien, eine dem Herrn Albert Freiherrn von Rothschild als Testamentsvollstrecker und Universalerbe nach Herrn Nathaniel Freiherrn von Rothschild, eine dem Stiftungskuratorium und eine dem k. k. Landesgerichte in Wien als Abhandlungsbehörde nach dem Stifter übergeben worden ist.

Wien, am 28. Februar 1907. *Albert Baron Rothschild m. p.*

*Die Kuratoren der Nathaniel Freiherr
von Rothschild'schen Stiftung für Nervenkranken:*

F. Alfons Baron Rothschild m. p.

F. Josef Breuer m. p.

R. Chrobak m. p.

C. König m. p.

F. Albert von Mannagetta m. p.

H. Obersteiner m. p.

F. Leopold Oser m. p.

Ernst von Roretz m. p.

F. Josef

F. Adolf Stein m. p.

Philipp Stodry m. p.

F. Julius Wagner L. v. Jandregg m. p.

F. Weiskirchner m. p.

Beilage 1 des Stiftbriefes.

K	580.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ Konv. Papierrente	Mai—Nov.	100·65	K	583.770—
"	400.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ Konv. Silberrente	Jänn.—Juli	100·50	"	402.000—
"	600.000—	4 ² / ₁₀₀ Papierrente	Febr.—Aug.	101·15	"	606.900—
"	1,200.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ österr. Kronenrente	März—Sept.	100·60	"	1,207.200—
fl.	490.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ Elisabeth-Gold-Oblig.	Jänn.—Juli	119·60	"	1,172.080—
K	127.200—	4 ⁰ / ₁₀₀ gal. Carl Ludwig-Oblig.	Jänn.—Juli	101·—	"	128.472—
"	200.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ Rudolfsb.-Staats-Oblig.	Jänn.—Juli	100·95	"	201.900—
fl.	100.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ Albrechtsb.-Silber-Prior.	Mai—Nov.	101·—	"	202.000—
K	350.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ 1895er böhm. Westb.- Prior.	Jänn.—Juli	101·25	"	354.375—
fl.	100.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ gal. Carl Ludwig-Prior.	Jänn.—Juli	101·10	"	202.200—
K	40.000—	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ ungar.-gal. Bahn- Prior. 1870.	März—Sept.	93·55	"	37.420—
"	26.400—	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ ungar.-gal. Bahn- Prior. 1878.	März—Sept.	93·35	"	24.644·40
"	15.200—	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ ungar.-gal. Bahn- Prior. 1903.	März—Sept.	93·75	"	14.250—
fl.	110.600—	4 ⁰ / ₁₀₀ ung. Grundentf. Oblig.	Mai—Nov.	97·95	"	216.665·40
K	97.800—	4 ⁰ / ₁₀₀ gal. Landesanleihe	Mai—Nov.	100·05	"	97.848·90
fl.	310.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ österr. Bodenkredit-Pfandb.	April—Okt.	100·22 ¹ / ₂	"	621.395—
K	20.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ Zentr.-Bodenkredit- Pfandbriefe	Jänn.—Juli	100·75	"	20.150—
"	880.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ Buschtährader Bahn-Prior.	April—Okt.	101·70	"	894.960—
fl.	229.400—	4 ⁰ / ₁₀₀ 1886er Nordbahn-Prior.	März—Sept.	102·10	"	468.434·80
"	98.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ 1887er garantirt	Mai—Nov.	102·60	"	201.096—
"	85.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ 1888er Nordbahn-Prior.	Juni—Dez.	102·05	"	173.485—
"	123.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ 1891er " "	April—Okt.	102·15	"	251.289—
"	150.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ 1898er " "	Febr.—Aug.	102·20	"	306.600—
"	5.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ Kaschau-Oderberger Bahn- Prior. österr. Strecke	Jänn.—Juli	100·—	"	10.000—
St.	300	3 ⁰ / ₁₀₀ öst. Staatsb.-Prior. u. zw. 255 Ergänzungsnetz	März—Sept.	421· ¹ / ₂	"	107.482·50
"		45 IX. Em.	März—Sept.	423·—	"	19.035—
Mk.	550.000—	4 ⁰ / ₁₀₀ österr. Staatsbahn-Prior. vom Jahre 1883.	Mai—Nov.	119·—	"	654.500—
St.	2.874	3 ⁰ / ₁₀₀ Südbahn-Prior.-Oblig.	Jänn.—Juli	320·40	"	920.829·60
"	125	3 ⁰ / ₁₀₀ " " " "	April—Okt.	320·—	"	40.000—
fl.	198.000—	5 ⁰ / ₁₀₀ " " " "	Jänn.—Juli	127·—	"	502.920—
"	22.500—	4 ⁰ / ₁₀₀ österr. Lloyd-Prior. vom Jahre 1887	Jänn.—Juli	115·60	"	52.020—
St.	1.600	Nordbahn-Aktien	Jänn.—Juli	5815·—	"	9,304.000—
		Ausgleich in Sparkassa-Einlage			"	77·40
Zusammen					K	20,000.000—

Beilage 2 des Stiftbriefes.

K	1,470.000	—	4%	öfterr. Kronenrente ddo. Wien, 1. März 1907, Nr. 69605.	
fl.	300.000	—	4 2/10	Papierrente ddo. Wien, 1. Februar 1907, u. zw.:	
				15 Stück à fl. 20.000 Nr. 210831 bis 210845.	
"	290.000	—	gleich K 580.000	—	4% konv. Papierrente ddo. Wien, 1. November 1906, Nr. 119294.
"	200.000	—	gleich K 400.000	—	4% konv. Silberrente ddo. Wien, 1. Jänner 1907, Nr. 104720, sämtlich vinkuliert auf das Kuratorium der „Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenfranke“ namens dieser Stiftung.
"	490.700	—	4%	Elisabeth Gold-Oblig.	Jänner—Juli
K	149.200	—	4%	Gal. Carl Ludwigbahn-Staats-Oblig.	" "
"	200.000	—	4%	Rudolfsbahn Staats-Oblig.	" "
fl.	100.000	—	4%	Albrechtsbahn Silber-Prior.	Mai—November
K	350.000	—	4%	1895er böhm. Westbahn-Prior.	Jänner—Juli
fl.	110.100	—	4%	Gal. Carl Ludwigbahn-Prior.	" "
K	40.000	—	3 1/2%	ung.-gal. Bahnprior. 1870	März—September
"	26.400	—	3 1/2%	" " " 1878	" "
"	15.200	—	3 1/2%	" " " 1903	" "
fl.	110.600	—	4%	ung. Grundentlastungs-Oblig.	Mai—November
K	97.800	—	4%	gal. Landesanleihe	" "
fl.	310.000	—	4%	öfterr. Bodenkredit-Pfandbriefe	April—Oktober
K	20.000	—	4%	" Zentral-Boden-Pfandbriefe	Jänner—Juli
"	874.000	—	4%	Buschtährader Bahn-Prior.	April—Oktober
fl.	211.300	—	4%	1886er Nordbahn-Prior.	März—September
"	98.000	—	4%	1887er " " garantiert	Mai—November
"	85.000	—	4%	1888er " "	Juni—Dezember
"	123.000	—	4%	1891er " "	April—Oktober
"	150.000	—	4%	1898er " "	Februar—August
"	5.000	—	4%	Kaschau-Oderberger Bahn-Prior. öfterr. Strecke	Jänner—Juli
St.	255		3%	Staatsbahn-Prior. Ergänzungsnetz	März—September
"	45		3%	" " IX. Emission	" "
M.	550.000	—	4%	Staatsbahn-Prior. v. J. 1883	Mai—November
St.	2.871		3%	Südbahn-Prior.	Jänner—Juli
"	125		3%	" "	April—Oktober
fl.	198.000	—	5%	" " Serie B.	Jänner—Juli
"	22.500	—	4%	Lloyd-Prior v. J. 1887	" "
St.	1.600			Nordbahn-Aktien	" "
				Einlagsbuch der I. öfterr. Sparkassa	K 235.34—

L.V. 2994

16

Donnerstag den 5. August 1907.
Königsberg.

Wien, am 5. August 1907.

Der k. k. Hofkammer:

L. S.

Helmreich m. r.

Mit der f. v. anliegenden ungeschnittenen Briefpost
auszuführen mit dem k. k. Hofkammer-Büreau.

Wien, am 5. August 1907.

Der k. k. Hofkammer-Präsident:

J. J.

Klein

H. Dir. Adj.



Dep. IV/1

R 346

Stiftbrief
mit
STATUT

der

Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen

Stiftung für Nervenranke.

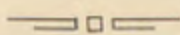


R. 346

STATUT

der

Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke.



I. Kuratorium.

§ 1.

Die Stiftung wird von einem Kuratorium verwaltet, welches aus 12 Mitgliedern besteht und zwar aus:

1. Herrn Albert Freiherrn von Rothschild beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger als Vorsitzenden oder an ihrerstatt einem von denselben auf Widerruf ernannten Stellvertreter;

2. acht von Herrn Albert Freiherrn von Rothschild beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger auf Widerruf ernannten Kuratoren, unter denen sich mindestens zwei Ärzte und ein technischer Sachverständiger befinden müssen;

3. drei Kuratoren, deren je einer vom Herrn Statthalter für Niederösterreich, vom Herrn Landmarschall für Niederösterreich und vom Herrn Bürgermeister der Stadt Wien im Einvernehmen mit Herrn Albert Freiherrn von Rothschild beziehungsweise seinen Rechtsnachfolgern zu ernennen ist.

§ 2.

Die Mitglieder des Kuratoriums müssen eigenberechtigt und österreichische Staatsbürger sein. Ihr Amt ist ein unbesoldetes Ehrenamt, jedoch kann einzelnen Mitgliedern für die Lösung ihnen besonders zugewiesener einzelner Aufgaben, wie Lokalerhebungen, Studienreisen und dergleichen eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 3.

Die Funktion des nach § 1, Nr. 1, ernannten Stellvertreters, sowie der sämtlichen übrigen Kuratoren dauert — unbeschadet des im § 1, Nr. 1 und 2, vorbehaltenen Widerrufs — drei Jahre, wobei das Jahr, in dessen Lauf die Ernennung erfolgte, als ein volles Jahr gerechnet wird.

Die infolge Ablaufes ihrer Funktionsdauer austretenden Kuratoren können immer wieder ernannt werden.

Das Amt eines nach § 1, Nr. 1, ernannten Stellvertreters sowie eines jeden Kurators erlischt über Verzicht.

Das unentschuldigte Fernbleiben von drei Sitzungen gilt als Verzicht.

Wenn ein Kurator vor Ablauf seiner Funktionsdauer ausscheidet, so ist an seinerstatt für die restliche Funktionsdauer des Ausgeschiedenen ein neuer Kurator zu berufen.

§ 4.

Das Recht des Herrn Baron Albert Rothschild, Kuratoren zu berufen und abzubrufen, geht, falls er nicht eine andere Person als Rechtsnachfolger namhaft gemacht hat, was auch in einer letztwilligen Anordnung geschehen kann, in erster Linie auf seinen zweitgeborenen Sohn, Herrn Alfons Freiherrn von Rothschild, und nach diesem auf seinen drittgeborenen Sohn, Herrn Louis Freiherrn von Rothschild, über. Dieser Übergang vollzieht sich im Falle des Ablebens oder bleibender Verhinderung des Vorberechtigten.

Wenn aber wegen Ablebens oder bleibender Verhinderung keine der in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Personen das ihr zukommende Recht ausüben kann, behalten die zur Zeit in Funktion befindlichen unter § 1, Nr. 1 und 2 fallenden Kuratoren dauernd ihr Amt, ohne daß dasselbe durch Zeitablauf erlöschen würde.

Eben diese Kuratoren haben sodann das Recht, die etwa freien oder durch Ausscheiden einzelner Kuratoren freiwerdenden unter § 1, Nr. 1 und 2 fallenden Stellen mittels Kooptation zu besetzen.

Das Kooptationsrecht steht den durch Kooptation für die unter § 1, Nr. 1 und 2 fallenden Stellen berufenen Kuratoren in gleicher Weise zu, wie den durch Herrn Albert Freiherrn von Rothschild oder seinem Rechtsnachfolger ernannten Kuratoren.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie das Recht der Kooptation erlangen die unter § 1, Nr. 1 und 2 fallenden Kuratoren auch das Recht, daß mit ihnen im Falle der Besetzung der im § 1, Nr. 3, bezeichneten Stellen das Einvernehmen gepflogen werde. (§ 22, letzter Absatz.)

§ 5.

Von jeder Vakanz einer Kuratorenstelle hat der Präsident des Kuratoriums Herrn Albert Freiherrn von Rothschild beziehungsweise seinen Rechtsnachfolger zu verständigen.

Im Falle der Erledigung einer der nach § 1, Nr. 3, besetzten Stellen ist die Verständigung auch an den Herrn Statthalter beziehungsweise den Herrn Landmarschall oder den Herrn Bürgermeister zu richten, je nachdem dem einen oder andern die Wiederbesetzung der erledigten Stelle zukommt.

Ist die Vakanz durch Ablauf der Funktionsdauer eingetreten, so bleiben die betreffenden Kuratoren bis auf weiteres in Funktion, und es gilt ihr Mandat als erneuert, wenn nicht binnen drei Monaten nach erhaltener Verständigung andere Kuratoren berufen werden.

In anderen Fällen der Vakanz (durch Tod, Verzicht, Widerruf etc.) wird, falls die Wiederbesetzung nicht innerhalb obiger Frist stattfindet, angenommen, daß von dem Besetzungsrechte kein Gebrauch gemacht und die Ergänzung für die restliche Dauer der Funktionsperiode im Wege der Kooptation nach den im § 4 enthaltenen Bestimmungen gewünscht wird.

Jede Ernennung von Kuratoren ist durch den Präsidenten der Statthaltereirei als Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 6.

Obwohl die Zahl der Kuratoren nach § 1 auf 12 festgestellt ist, wird das Kuratorium in seinem legalen Bestande nicht alteriert, wenn die Zahl vorübergehend auch bis auf sieben sinken sollte. Es ist jedoch stets für die möglichst rasche Besetzung vakanter Stellen im Sinne dieser Statuten Sorge zu tragen.

II. Wirkungskreis des Kuratoriums.

§ 7.

Dem Kuratorium obliegt vorbehaltlich des gesetzmäßigen Aufsichtsrechtes der Stiftungsbehörde die Leitung der Stiftung, insbesondere

a) Beschlußfassung über die Verwaltung des Stiftungskapitales und über die Verwendung der Stiftungserträge;

b) die Sorge für die Errichtung der statutenmäßigen Stiftungsanstalten, für deren Erhaltung, sowie die Aufsicht über dieselben;

c) die Anstellung, eventuell Pensionierung und Entlassung von Ärzten und Beamten der Stiftung;

d) die Erlassung von Instruktionen für die Angestellten, von Hausordnungen und sonstigen Regulativen;

e) die Feststellung seiner eigenen Geschäftsordnung;

f) die Feststellung eines Voranschlages mindestens vier Wochen vor Beginn des Verwaltungsjahres, sowie die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnung spätestens acht Wochen nach Schluß des Verwaltungsjahres.

§ 8.

Änderungen in der Anlage des Stiftungskapitales sind jeweils nach Beschluß des Kuratoriums zulässig, jedoch mit der Beschränkung, daß die neuen Anlagen nur in pupillarsicherer Weise erfolgen dürfen.

§ 9.

Dem Kuratorium und der Stiftungsbehörde ist von dem Bankhause S. M. v. Rothschild jährlich nach dem Stande vom 31. Dezember ein Rechnungsabschluß und ein Vermögensausweis über das daselbst deponierte Stiftungskapital mitzuteilen.

Sollte das Bankhaus S. M. v. Rothschild einmal liquidieren, so ist das Stiftungskapital der Stiftungsbehörde zur Verwahrung bei der k. k. n.-ö. Landeshauptkassa und Verrechnung zu übergeben. Die Stiftungsbehörde hat sodann gleichfalls dem Kuratorium alljährlich nach dem Stande vom 31. Dezember einen Rechnungsabschluß und einen Vermögensausweis mitzuteilen.

§ 10.

Das Kuratorium ist verpflichtet, die volle Selbständigkeit der Stiftung und ihrer Anstalten stets aufrecht zu halten.

§ 11.

Obwohl die Verpflegung und Behandlung in den Stiftungsanstalten prinzipiell eine unentgeltliche ist, können Mittellose doch in einzelnen Fällen auch gegen Entgelt aufgenommen werden.

Die zu entrichtende Verpflegungsgebühr wird vom Kuratorium festgestellt, soll jedoch die in den k. k. Krankenanstalten in Wien jeweilig geltende niedrigste Verpflegungsgebühr nicht überschreiten.

§ 12.

Die Pflinglinge müssen österreichische Staatsbürger sein. Auch die Ärzte, Beamten, Wärter und Diener sollen in der Regel die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

§ 13.

Das Kuratorium kann auch die ambulatorische Behandlung mittelloser Kranker in den Stiftungsanstalten gestatten, jedoch nur als Vorbehandlung eventuell aufzunehmender oder als Nachbehandlung entlassener Pfleglinge.

Die ambulatorische Behandlung muß aber unter allen Umständen eine unentgeltliche sein und es sind dabei jene Verordnungen genau zu beobachten, welche jeweilig für Ambulatorien in Wien bestehen.

§ 14.

Das Kuratorium kann aus seiner Mitte ein Exekutivkomitee bestellen, dessen Zusammensetzung, Funktionsdauer und Wirkungskreis durch die Geschäftsordnung bestimmt wird.

Diesem Komitee ist auch die Entscheidung in allen unaufschiebbaren Fällen anheimzustellen, jedoch nur gegen nachträgliche Genehmigung des Kuratoriums, welche mit möglichster Beschleunigung einzuholen ist.

Den Aufnahmediens haben die Anstaltsärzte und Beamten nach den vom Kuratorium erlassenen Instruktionen zu besorgen.

Das Kuratorium kann auch zur Prüfung und Entscheidung anhängiger Angelegenheiten besondere Subkomitees oder einzelne Mitglieder delegieren und deren Wirkungskreis sowie deren Instruktionen bestimmen.

III. Funktionäre und Beschlüsse des Kuratoriums.

§ 15.

Präsident des Kuratoriums ist das im § 1, Nr. 1 bezeichnete Mitglied, durch welches das Kuratorium behufs seiner Konstituierung einzuberufen ist.

Im Falle das Kooptationsrecht der Kuratoren nach § 4 wirksam geworden ist, haben diese nach eben diesem § 4 das Recht, die im § 1, Nr. 1 bezeichnete freie oder freiwerdende Stelle durch Ernennung eines Kurators zu besetzen.

Jedoch ist sodann mit dieser Stelle nicht mehr die Funktion des Präsidenten verbunden, vielmehr wird, wenn das Kooptationsrecht nach § 4 wirksam geworden, die etwa freie oder freiwerdende Stelle des Präsidenten vom Kuratorium durch Wahl besetzt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Das Jahr, in welchem die Wahl stattfindet, wird als volles Jahr gezählt.

§ 16.

Das Kuratorium wählt in der konstituierenden Sitzung und sodann alljährlich im Monate Jänner aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten und einen Schatzmeister auf die Dauer eines Jahres. Das erste Jahr endigt am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Konstituierung des Kuratoriums erfolgt ist.

§ 17.

Der Schatzmeister hat die Geldgebarung zu überwachen, das Budget und den Rechnungsabschluß dem Kuratorium vorzulegen und Vorsorge zu treffen, daß die Feststellung des Voranschlages und die Erledigung der Jahresrechnung innerhalb der im § 7 f bestimmten Fristen erfolgen könne.

§ 18.

Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse unter dem Vorsitze des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten und beider Vizepräsidenten designiert das Kuratorium eines seiner Mitglieder zur Führung des jeweiligen Vorsitzes.

In der Regel findet einmal im Monate über Einladung des Präsidenten, beziehungsweise eines Vizepräsidenten eine Sitzung des Kuratoriums statt. Außergewöhnliche Sitzungen werden je nach Bedürfnis abgehalten, und zwar auf Anordnung des Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Kuratoriums. In letzterem Falle ist der Präsident oder, wenn dieser verhindert, einer der Vizepräsidenten verpflichtet, die Sitzung längstens binnen acht Tagen nach Empfang des bezüglichen schriftlichen Verlangens, in welchem der zu verhandelnde Gegenstand anzugeben ist, einzuberufen.

§ 19.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Kuratoriums ist erforderlich, daß alle Mitglieder von der Abhaltung der Sitzung in der vom Kuratorium festzusetzenden Weise rechtzeitig verständigt werden, sowie daß bei der Sitzung mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitgliederanzahl des Kuratoriums anwesend ist.

In der Einladung zur Sitzung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 20.

Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Der Vorsitzende hat stets mitzustimmen.

In dringenden Fällen können die Voten der Kuratoren auch im schriftlichen Umlaufwege eingeholt werden.

§ 21.

Zu Beschlüssen jedoch über

- a) Erwerbung und Veräußerung von Realitäten,
- b) Bauführungen und sonstige Investitionen, sowie überhaupt Vermögenstransaktionen, welche im einzelnen Falle einen Aufwand von mehr als K 20.000.— erfordern,
- c) Besetzung von Posten in leitender Stellung ist die Zustimmung der absoluten Majorität sämtlicher zur Zeit in Funktion befindlicher Kuratoren erforderlich.

Über diese Gegenstände ist Beschlußfassung im Umlaufwege nicht zulässig.

§ 22.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder über Antrag mittels Akklamation. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, für welchen die absolute Mehrheit der in beschlußfähiger Zahl (§ 19) anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gestimmt hat.

Kann dieses Ergebnis im ersten Wahlgange nicht erzielt werden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die in der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer in die engere Wahl einbezogen werden soll.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten. Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Beschlußfassung bezüglich Kooptation (§ 4 und 5) und bezüglich des im Falle des § 4, letzter Absatz, zu pflegenden Einvernehmens mit der Maßgabe, daß zur gültigen Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zur Zeit in Funktion befindlichen, unter § 1, Nr. 1 und 2 fallenden Kuratoren erforderlich ist.

§ 23.

Über die Beratungen und Beschlüsse des Kuratoriums, sowie über die Wahlhandlung und deren Ergebnis sind durch einen beizuziehenden Schriftführer Protokolle aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden, einem zweiten Mitgliede des Kuratoriums und dem Schriftführer unterzeichnet werden. In diesen Protokollen sind die Anwesenden namentlich anzuführen, sowie die sämtlichen gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse aufzunehmen.

Auf Verlangen eines jeden Mitgliedes des Kuratoriums ist dessen von den Beschlüssen abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

§ 24.

Der Präsident und in seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten vertritt das Kuratorium den Behörden und Dritten gegenüber.

Urkunden, durch welche die Stiftung verpflichtet werden soll, sind von dem Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten und überdies von einem Mitgliede des Kuratoriums zu fertigen.

IV. Statutenänderung.

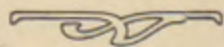
§ 25.

Jeder Antrag auf Änderung einzelner Bestimmungen dieses Stiftungsstatutes muß von mindestens vier Mitgliedern des Kuratoriums unterfertigt sein und beim Präsidenten schriftlich eingebracht werden.

Zur gültigen Beschlußfassung über diesen Antrag ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Kuratoren erforderlich. Überdies ist die Genehmigung des Baron Albert von Rothschild oder nach dessen Ableben seines Rechtsnachfolgers einzuholen.

Jede Abänderung dieses Statutes bedarf der stiftungsbehördlichen Genehmigung.

Albert Sporn, Rothschild m. p.



*Die Kuratoren der Nathaniel Freiherr
von Rothschild'schen Stiftung für Noxenkranke:*

H. Alfons Baron Rothschild m. p.

H. Josef Breiner m. p.

R. Chrobak m. p.

C. König m. p.

H. Albert von Mannagetta m. p.

H. Obersteiner m. p.

H. Leopold Beer m. p.

Ernst von Roretz m. p.

K. P. Jofant

H. Adolf Stern m. p.

Philipp Medny m. p.

H. Julius Wagner R. v. Janitzky m. p.

H. Weiskirchner m. p.

Nr. V-2994
16

Sperrbesitzer des k. k. Reichsbesitzes
München, am 5. August 1907.

G. J.

Kielmuseums p.

Mit der für die Erlangung der k. k. Reichsbesitz
erforderlichen Genehmigung ist die Erlangung
des k. k. Reichsbesitzes genehmigt.

München, am 5. August 1907.

Für den k. k. Reichsbesitzer: Direktor:

J. J.

Klein
H. Dir. Adj.



3. ANTRAG AUF KONZESSIONSÄNDERUNG, 1923

WSTLA, M.ABT. 209.19 – NERVENHEILANSTALT ROSENHÜGEL,
A2: MAPPE 2, KONZESSIONSBEDINGUNGEN ANTRAG

A n t r a g .

Die Konzessionsbedingungen werden in folgender Weise abgeändert:

F

1) Nach Absatz 1 ist einzuschalten:

„So lange das Einkommen der Stiftung nicht mehr ausreicht, um die Betriebskosten der Anstalt ganz oder zum erheblichen Teil zu bestreiten, kann das Stiftungskuratorium die Verpflegsgelühren so hoch festsetzen, dass dieselben die Betriebskosten decken.

Als mittellos ist ein Kranker dann anzusehen, wenn ~~er~~ ^{er} die

keine finanz. Mittel hat
es ihm nicht erleichtert
sich die erforderliche, in der Nervenheilanstalt Rosenhügel gebotene Behandlung anderwärts zu beschaffen.“

2) Punkt 4 der Einschränkungen wird gestrichen.

3) Hinzugefügt wird:

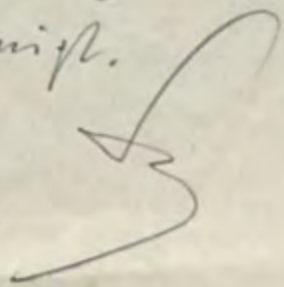
a)

„So lange die Fortführung des Anstaltsbetriebes aus finanziellen Gründen den Vollbelag zur Voraussetzung hat, dürfen auf Betten, für welche den obigen Bedingungen entsprechende Aufnahmewerber nicht vorhanden sind, Kranke mit chronisch - internen Leiden aufgenommen werden, wobei jedoch die unter Punkt 2 und 3 der Einschränkungen bezeichneten Kranken von der Aufnahme unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben.“

19. VI. 1923

Halden

Vom Kuratorium mit obigen Abänderung in der Sitzung vom 20. Juni 1923 genehmigt.



Wien, am 12. Juli 1910.

Rothschild-Stiftung für Nerven-
kranke, Nervenheilanstalt Rosen-
hügel, Errichtung.

An

das Kuratorium der Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen
Stiftung für Nervenranke,

Wien I.
Hohenstaufengasse 10.

Ich erteile dem Kuratorium der Nathaniel Freiherr von
Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke gemäss § 2 lit. b) des
Gesetzes vom 30. April 1870 R.G.Bl. Nr. 68 nach Anhörung des n.ö.
Landes-Sanitäts-Rates die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrie-
be einer Nervenheilanstalt auf den von der Stiftungsverwaltung er-
worbenen Grundstücken in den Katastralgemeinden Rosenberg und Mauer
nach Massgabe der vorgelegten Pläne und der Baubeschreibung gegen
Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen:

Die Anstalt, welche die Bezeichnung "Nervenheilanstalt
Rosenhügel" führt, hat die Bestimmung, mittellosen Nervenleidenden zur
Heilung oder Besserung ihres Leidens die erforderliche Anstaltsbehand-
lung unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt zu gewähren.

Aufnahme finden ausschliesslich heilbare oder besserungs-
fähige Nervenranke und zwar mit der Einschränkung, dass von der Auf-
nahme ausgeschlossen bleiben:

- 1.) Kranke, deren Leiden durch eine anatomische Erkrank-
kung des Gehirns oder Rückenmarkes bedingt ist;
- 2.) Geistesranke, unheilbare Epileptiker und Selbst-
mordgefährliche;
- 3.) Kranke, die mit einer anzeigepflichtigen Infektions-
krankheit oder mit Tuberkulose in infektionsgefährlicher Form behaftet
sind;
- 4.) Kranke, die ausser mit dem Nervenleiden auch mit
einer anderen Krankheit behaftet sind.

Kielmansegg

m.p.

12/10

§ 11 des Stiftungs-Statuts lautete ursprünglich:

Obwohl die Verpflegung und Behandlung in den Stiftungsanstalten prinzipiell eine unentgeltliche ist, können Mittellose doch in einzelnen Fällen auch gegen Entgelt aufgenommen werden.

Die zu entrichtende Verpflegungsgebühr wird vom Kuratorium festgestellt, soll jedoch die in den k.k. Krankenanstalten in Wien jeweilig geltende niedrigste Verpflegungsgebühr nicht überschreiten.

Abänderung, stiftungsbehördlich genehmigt mit Erlass der n.ö. Landesregierung vom 1. Februar 1919 Z. V. a 53/74.

Die zu entrichtende Verpflegungsgebühr wird vom Kuratorium den jeweiligen Verhältnissen entsprechend bestimmt, wobei der Grundsatz gilt, dass diese Gebühr nach den finanziellen Kräften des Heilung suchenden Kranken abzustufen ist und keinesfalls die auf einen Kranken verhältnismässig entfallenden Selbstkosten überschreiten darf. Das Kuratorium kann demnach Ermässigungen oder auch gänzlichen Nachlass der Gebühr gewähren.

Ring

Einkauf des R. D. W. für Verfügung gestellt 25. VI. 1923

Ansüchen um Aenderung der
Konzessionsbedingungen.

Wien, am

An die Magistrats-Abteilung XIII, 13

W i e n .

Mit dem Erlasse der Statthalterei Zahl VI 2257/2, vom 12. Juli 1910 wurde die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe der Nervenheilanstalt Rosenhügel unter anderem an die Einhaltung folgender Bedingungen geknüpft:

"Die Anstalt welche behaftet sind."

In diesen Bestimmungen erschien die Einschränkung des Punktes 4 vom Anfang an als allzu weitgehend und als ein Hindernis für eine dem Zwecke der Anstalt entsprechende Betriebsführung. Die seinerzeit gepflogenen Verhandlungen haben auch dazu geführt, dass diese Bestimmungen in das Statut der Anstalt nicht aufgenommen wurden und dass die Statthalterei durch die Genehmigung des Statutes am 3. Oktober 1912 Zahl VI 1038/1 der Streichung dieser einschränkenden Bestimmungen zugestimmt hat. Das Stiftungskuratorium und die Anstaltsleitung waren seither der Meinung, dass diese Einschränkung in rechtsgiltiger Form beseitigt sei. Erst vor Kurzem wurde von Seite des städtischen Gesundheitsamtes aufmerksam gemacht, dass in dem bei diesem Amte erliegenden Konzessionsdokumente diese einschränkende Bestimmung noch enthalten, daher für das Vorgehen des Amtes noch massgebend sei. Da sonach das Fortbestehen des Punktes 4 der Einschränkungen wohl nur auf einem formalen Versehen in der Durchführung einer sachlich bereits genehmigten Abänderung beruht, glaubt das Kuratorium hier von einer neuerlichen Darlegung der Gründe für die Beseitigung dieses Punktes Abstand nehmen zu können und bittet, die seinerzeit von der zuständigen Behörde bereits genehmigte Streichung des erwähnten Punktes 4 nunmehr auch in den Konzessionsbedingungen durchzuführen.

Das Kuratorium sieht sich indes, um die Anstalt ihrer Bestimmung erhalten zu können, unter dem Zwange der geänderten Verhältnisse

./.

genötigt, für die Dauer derselben noch weitere Aenderungen der Konzessionsbedingungen zu beantragen. Diese Anträge betreffen die Höhe der Verpflegungsgebühren und den Kreis der aufzunehmenden Kranken.

Bis zum Jahre 1916 waren die Einkünfte der Stiftung mehr wie ausreichend um die Nervenheilanstalt Rosenhügel wie auch die zweite Stiftungsanstalt, die Nervenheilanstalt Maria Theresien-Schlüssel, ohne Rücksicht auf das Eingehen irgend einer Verpflegungsgebühr ganz aus eigenen Mitteln zu erhalten und zu betreiben; es war daher möglich, die Pflöglinge zur Hälfte vollkommen unentgeltlich, zur anderen Hälfte für sehr geringe, nur im höchsten Fall die Gebühren der öffentlichen Spitäler erreichende Zahlungen in der Anstalt zu verpflegen und behandeln. So wurde beispielsweise im Jahre 1913 von den gesamten Ausgaben der Nervenheilanstalt Rosenhügel mit 271.940 K nur der Teilbetrag von 23.528 K durch Verpflegungsgebühren hereingebracht; alles Uebrige wurde aus den Einkünften der Stiftung bestritten. Dieses Verhältnis hat sich seither vollkommen geändert. Im Jahre 1922 hat der Betriebsaufwand der Nervenheilanstalt Rosenhügel rund 770.000.000 Kronen, das Einkommen der Stiftung aber, die ausser der Nervenheilanstalt Rosenhügel auch noch die Anstalt Maria Theresien Schlüssel und die Verwaltung der Stiftung selbst zu bestreiten hatte, nur betragen. Für das laufende Jahr werden diese Verhältnisse noch wesentlich~~er~~ ungünstiger sein. Dertrotz bereits erfolgter Erhöhung der Verpflegungsgebühr verbliebene Fehlbetrag musste wegen der Unzulänglichkeit der Stiftungseinkünfte aus der Vermögenssubstanz selbst gedeckt werden.

Da dies auf die Dauer nicht möglich ist, so kann der Anstaltsbetrieb weiterhin nur noch dann dauernd fortgeführt werden, wenn es gelingt, die Betriebsausgaben im Wesentlichen durch Verpflegungsgebühren zu decken. Es ist daher notwendig, die Verpflegungsgebühr mit solchen Beträgen festzusetzen, dass der zu erwartende Jahresertrag dem voraussichtlichen Jahresaufwand annähernd entspricht. Die Stiftungsbehörde hat in Anerkennung der ausserordentlichen Verhältnisse einer solchen Abänderung bereits zugestimmt. (Erlass der n.ö. Landesregierung

vom 1. II. 1919 Z. Va 53/74) Obwohl der Betriebsaufwand auf den Kopf und Tag des Kranken berechnet, in der Nervenheilanstalt Rosenhügel im Durchschnitt nicht höher ist als in der III. Klasse der öffentlichen Spitäler in Wien - wobei zu beachten ist, dass die ^{Leistungsleistung} ~~die~~ Verpflegung in der Anstalt Rosenhügel ^{in Ansehung} nur mit der II. und I. Klasse der öffentlichen Spitäler ^{oder mit Sanatorien} verglichen werden kann -, so ist es beim Fehlen von Zuschüssen doch unvermeidlich, die von den Kranken zu bezahlenden Verpflegungsgebühren wesentlich höher ~~anzusetzen~~ anzusetzen, als in der III. Klasse der öffentlichen Spitäler ^{durch Betriebsauslagen zum grossen Teil aus öffentlichen Geldern bestritten werden}. In weiterer Folge dieser Gebührenerhöhung ist es dann wohl auch nötig, die Aufnahme von Kranken, insbes. auf die ~~teuren~~ ^{teuren} Plätze in Einzelzimmern, nicht mehr wie ehemals auf die vollkommen Unbemittelten zu beschränken, sondern der Bedingung der Mittellosigkeit eine der jetzigen Sachlage entsprechende Auslegung zu geben.

Schliesslich machen die geänderten Verhältnisse es auch noch notwendig, den Kreis der aufzunehmenden Kranken vom ärztlichen Standpunkte aus etwas zu erweitern. Um die Verpflegungsgebühren so niedrig als möglich festsetzen zu können, muss von ~~einer~~ ^{der} Annahme ausgegangen werden, dass die Anstalt dauernd voll oder fast voll besetzt ist. Nun ist tatsächlich die Beanspruchung der Anstalt eine starke, zeitweise sogar eine überstarke, so dass den Anforderungen nach Plätzen ^{gar} ~~nur~~ nicht genügend entsprochen werden kann.

Aber es gibt doch auch Zeiten, in denen Kranke, die den Anforderungen der bisherigen Konzessionsbedingungen voll entsprechen, nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, um die Anstalt voll zu belegen. Ein solcher vorübergehender Unterbelag verursacht sofort einen Fehlbetrag, der wieder mit einer Erhöhung der Verpflegungsgebühren beantwortet werden müsste.

Diesem Uebel wäre abgeholfen, wenn es der Anstalt gestattet würde, auf Betten, für welche den bisherigen Konzessionsbedingungen entsprechende Aufnahmewerber nicht vorhanden sind, Kranke mit chronisch - internen Leiden aufzunehmen. Kranke mit anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten oder mit Tuberkulose in ansteckender Form würden selbstverständlich nach Punkt 3 der Einschränkungen

unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben; für sonstige chronisch-interne Fälle aber, die überdies noch vor der Aufnahme durch den aufnehmenden Arzt besonders ausgesucht würden, sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Behandlung und Pflege in der Anstalt durchaus gegeben.

Da es wohl nur auf diese Weise gelingen kann, die Anstalt, deren gemeinnützige Wirksamkeit allseitig anerkannt ist, ihrer Bestimmung zu erhalten, so bittet das Kuratorium einer auf die Dauer der Notwendigkeit beschränkten Erweiterung der Konzession in diesem Sinne zuzustimmen, und dieselbe in folgender Fassung genehmigen zu wollen:

4. NACHTRAG ZUM STIFTBRIEF, 1935

WSTLA, HAUPTARCHIV – AKTEN, A1 – HAUPTARCHIV – AKTEN
UND VERTRÄGE, 2. REIHE: 57129



Nachtrag zum St i f t b r i e f e

der Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung

für Nervenkrankhe.

In Berücksichtigung der langjährigen Erfahrungen im Betriebe der Stiftungs-Anstalten wurde vom Stiftungskuratorium auf Antrag des Mitgliedes, Herrn Hofrat Prof. Dr. Julius Wagner-Jauregg, in der Sitzung des Kuratoriums vom 30. Jänner 1935 in Anwesenheit von 11 Mitgliedern des Kuratoriums, darunter auch des Präsidenten, einstimmig folgende Aenderung des Stiftbriefes hinsichtlich des Kreises der von der Aufnahme in die Stiftungsanstalten ausgeschlossenen Personen beschlossen: Art I, Pkt. 5, Abs. 2 hat zu lauten:

"Ausgeschlossen sind Geistesranke, das sind Personen, die wegen ihres geistigen Zustandes über das durch die Hausordnung bestimmte Maß hinaus in ihrer freien Bewegung und Verfügung und im Gebrauch ihrer bürgerlichen Rechte beschränkt werden müssten, und unheilbare Epileptiker."

Wien, am 13. Feber 1935.

Die Kuratoren
der Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung
für Nervenkrankhe:

Handwritten signatures of the curators, including names like Hofrat Prof. Dr. Julius Wagner-Jauregg, and other members of the Kuratorium.

5. NACHTRAG ZUM STATUT, 1935

WSTLA, HAUPTARCHIV – AKTEN, A1 – HAUPTARCHIV – AKTEN
UND VERTRÄGE, 2. REIHE: 57129

ad Z. 7/35.



Nachtrag zum Statute der Nathaniel Freiherr von

Rothschild'schen Stiftung für Nervenkranke.

Ueber den von 4 Mitgliedern des Kuratoriums und zwar den Herren Dr. Carl Fleischmann, Dr. Otto Fuchs, Hofrat Prof. Dr. Wilhelm Latzko und Hofrat Prof. Dr. Julius Wagner-Jauregg unterfertigten und beim Präsidenten schriftlich eingebrachten Antrag wurden in der Sitzung des Kuratoriums vom 30. Jänner 1935 in Anwesenheit von 10 Mitgliedern des Kuratoriums einstimmig folgende Aenderungen des Statuts beschlossen, welche der Präsident, Herr Dr. Alfons Rothschild, als Rechtsnachfolger des verstorbenen Baron Albert von Rothschild ausdrücklich genehmigt hat.

§ 1, Nr. 3 des Statuts hat in Hinkunft zu lauten:

3. Drei Kuratoren, von denen zwei vom Herrn Bürgermeister der Stadt Wien, einer vom Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Kuratoriums zu ernennen sind.

§ 5, Absatz 2 des Statuts hat in Hinkunft zu lauten:

Im Falle der Erledigung einer der nach § 1, Nr. 3 besetzten Stellen ist die Verständigung auch an den Herrn Bürgermeister, beziehungsweise an den Herrn Landeshauptmann zu richten, je nachdem dem einen oder andern die Wiederbesetzung der erledigten Stelle zukommt.

§ 5, Absatz 5 des Statuts hat in Hinkunft zu lauten:

Jede Ernennung von Kuratoren ist durch den Präsidenten dem Wiener Magistrate als Stiftungsbehörde anzuzeigen.

Im § 9 sind die Worte "k.k. n.ö. Landeshauptkassa"
durch die Worte "Hauptkasse der Stadt Wien" zu ersetzen.

Der Präsident des Kuratoriums und die
Kuratoren der Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen
Stiftung für Nervenranke :

N. Freiherr von Rothschild

Dr. v. v. v. v. v.

Dr. v. v. v. v. v.

Dr. v. v. v. v. v.

Dr. v. v. v. v. v.

Dr. v. v. v. v. v.

Dr. v. v. v. v. v.

Kritschonok

Franz

Wagner

Wagner

Wagner

Wagner

Wiener Magistrat im staatlichen Wirkungsbereiche.

M.Abt. 2/ 1 3 6 3 /35.

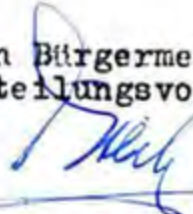
Wien, am 8. April 1935.

Nathaniel Freiherr von
Rothschild'sche Stiftung
für Nerven Kranke;
Änderung des Statuts.

Vorstehende Änderung des Statuts wird stiftungsbehörd-
lich genehmigt.

Für den Bürgermeister.
Der Abteilungsvorstand:

J. T.


Ober-Magistratsrat



6. AUFLÖSUNGSBESCHEID, 5.1.1939

WSTLA, HAUPTARCHIV – AKTEN, A1 – HAUPTARCHIV – AKTEN
UND VERTRÄGE, 2. REIHE: 57129

Zl. II/4-404.031/1938.

"Nathaniel Freiherr von
Rothschild'sche Stiftung
für Nerven Kranke mit dem
Sitze in Wien;
Auflösung.

B e s c h e i d.

Auf Antrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände in Wien vom 20. Dezember 1938, Aktenzeichen Lfd. Reg. No. XIV-71-4232, Sachgebiet IV A e, Akt.No. 50/3, erläßt das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten folgenden Bescheid:

Spruch: Die "Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nerven Kranke" mit dem Sitze in Wien, XIX., Hofzeile 18/20, deren Vermögen, soweit bisher bekannt ist, aus den Liegenschaften E.Z. 181, 1439, 1442, 1443, 1444 des Grundbuches Oberdöbling (Nervenheilanstalt Maria Theresienschlössel), E.Z. 853, 856, 857, 1531, 1591 der Kat.Gem. Mauer b. Wien und E.Z. 1, 2, 3, 4, 11, 14, des Grundbuches Rosenberg (Nervenheilanstalt Rosenhügel) im beiläufigen Werte von RM 3,869.440.- sowie aus Bargeld, Wertpapieren und Forderungen im Gesamtwerte von ungefähr RM 1,360.219.- besteht, wird im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, aufgelöst.

Der dieser Stiftung zugrunde liegende Stiftbrief sowie die dieser Stiftung allenfalls zugrunde liegenden sonstigen Anordnungen werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Die Vermögenswerte dieser Stiftung werden auf Antrag des oberwähnten Stillhaltekommissars unter Ausschluß einer Liquidation der Stadt Wien, die auch die Verbindlichkeiten der aufgelösten Stiftung zu übernehmen hat, mit der Auflage eingewiesen,

- 1.) die beiden Anstalten für Nerven Kranke unter grundsätzlicher Beibehaltung ihres bisherigen ~~Stanz~~ Charakters fortzuführen und
- 2.) die derzeitigen Bediensteten der Stiftung und ihrer Anstalten zu übernehmen.

Begründung: Im Sinne des obbezogenen § 3 des Gesetzes, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, bedarf der vorstehende Bescheid keiner weiteren Begründung.

Dieser Bescheid, der im Sinne der gleichen Gesetzesbestimmung unanfechtbar ist, ergeht gleichlautend an:

- 1.) den Herrn Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände in Wien, I., Schottenring 25, zur Kenntnisnahme;
- 2.) den Magistrat der Stadt Wien, Abteilung 2, in Wien als Stiftungsbehörde 1. Instanz zur Kenntnisnahme;
- 3.) Herrn Hofrat a.D. Rudolf Seifert in Wien, IV., Prinz Eugenstraße 18, als Unterbevollmächtigter für die "Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nerven Kranke" zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, auch das stiftbriefmäßig berufene Verwaltungsorgan der aufgelösten Stiftung von dieser Verfügung nachweislich in Kenntnis zu setzen und die Vermögensschaften dieser Stiftung im Sinne der dorthin auch direkt ergangenen Weisungen des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände der Stadt Wien zu übergeben;
- 3.) die Stadt Wien zu Händen der Abteilung 9 des Magistrates der Stadt Wien unter Anschluß einer weiteren, für die Antragstellung beim zuständigen Grundbuchsgericht bestimmten, vollstreckbaren Ausfertigung des Bescheides mit dem Auftrage zur Kenntnisnahme, die Eigentumsübertragung binnen 3 Monaten durchzuführen;
- 5.) das Bankhaus S.M. v. Rothschild Wien, I., Renngasse 3, zur Kenntnisnahme;
- 6.) die Anstaltskasse der Nervenheilanstalt Rosenhügel Wien, XIII., Riedelgasse 5, zur Kenntnisnahme;
- 7.) das Postsparkassenamt in Wien, I., Georg Cochplatz 2, zu Prämieneinlagebuch P 125.729 und Kontonummer 14443 sowie B 14453 zur Kenntnisnahme;
- 8.) die Creditanstalt-Wiener Bankverein in Wien, I., Schottengasse 6-8, zu Kontonummer 44 zur Kenntnisnahme;
- 9.) die Kasse des Verwalters der Nervenheilanstalt Maria Theresienschlüssel in Wien, XIX., Hofzeile 18/20, zur Kenntnisnahme.

5. Jänner 1939.

Für den Minister:
Im Auftrag:

R.S.
Ministerium für innere
und kulturelle Angelegen-
heiten.

U.u.

7. BETRIEBSBESCHREIBUNG DER NERVENHEILANSTALT ROSENHÜGEL MIT FOTOS, UM 1940

WSTLA, M.ABT. 209.19 – NERVENHEILANSTALT ROSENHÜGEL,
A2: MAPPE 3, BETRIEBSBESCHREIBUNG

BETRIEBSBESCHREIBUNG.

Die städtische Nervenheilanstalt Rosenhügel wurde im Jahre 1912 nach Plänen und Vorschlägen namhafter Nervenärzte bzw. Architekten erbaut.

Im Jahre 1938 wurde die Anstalt durch Gemeinde Wien übernommen und steht derzeit ausschließlich als Reservelazarett XXa mit einer Belagmöglichkeit von 400 Betten im Betrieb. In normalen Zeiten sind 157 Krankenbetten vorgesehen.

Die Anstalt dient sowohl im Lazarettbetrieb als auch im Zivilbetrieb nur der Pflege und Behandlung von Nervenkranke.

Die Errichtung der Anstalt als Nervenheilanstalt hat seinen Grund in der gesunden und unvergleichlich schönen Lage an der Grenze von Hietzing und Mauer mit einem ursprünglichen Flächenausmaß von 229.590 m². In den letzten Jahren mußten an die Wien-Film A.G. 67.208 m² abgegeben werden, so daß heute nurmehr 162.382 m² zur Verfügung stehen.

Die Realität befindet sich Wien 13. Riedelgasse 5 und ist im Grundbuche in der Katastralgemeinde Rosenberg unter der Einlagezahl 1 eingetragen.

In einem Gartenpark der letztgenannten Ausdehnung, welcher aus Wiesenanlagen, Laub- und Nadelwäldern besteht, befinden sich 10 größere und 7 kleinere Objekte zwischen denen die Spaziergänge im Ausmaße von nahezu 5 km ausbreiten.

30.000 m² sorgen für die Erhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes zum Zwecke der Versorgung der Anstalt mit frischem Obst, Gemüse, Milch und Schweinefleisch. Das Wirtschaftsgebäude mit den Stallungen und Schuppen befindet sich ungefähr einen guten halben km² weit von den Anstaltsgebäuden entfernt.



BLICK AUF WIEN

Von der Nervenheilanstalt Rosenhügel aus

AUS WALDPARK UND GARTEN DER NERVENHEILANSTALT ROSENHÜGEL



VERSCHNEITE WALDLANDSCHAFT
auf dem eigenen Gelände der Nervenheilanstalt Rosenhügel

Beschreibung der einzelnen Objekte:

Die Nummerierung stimmt mit den Ziffern der beiliegenden Höhenaufnahme überein.

1.

Eingang Riedelgasse 5, P f ö r t n e r h a u s .

Ziegelgedecktes Erdgeschoßgebäude. Wechselstrom, Gas und Wasser, Dienstraum des Pförtners, zugleich auch Telefonzentrale. Dienstwohnung eines Pförtners. Im Kellergeschoß Waschküche und Kohlenkeller.

2.

D i r e k t i o n s g e b ä u d e .

Das Gebäude ist zweistöckig mit noch ausbaufähigen Mansardenzimmer, ziegelgedeckt, mit Wasser, Gas- und Wechselstrom versehen und zentral geheizt.

Im Kellergeschoß eine Waschküche, Magazine, Kellerräume Angestellter, Luftschutzräume und Kesselhaus mit Kohlenlager.

Im Erdgeschoß die Kanzleien des Ärztlichen Direktors, Verwalters, Aufnahmskanzlei und Büro des Verwaltungspersonales, zwei Untersuchungsräume und ein chemisches und mikroskopisches Laboratorium, die Dienstwohnung und Dienstraum des Aufsichtsdieners, ferner 3 Zimmer als Schlafstellen einiger Pflegeschwestern und Angestellten.

Im ersten Stockwerk befinden sich 5 Arztwohnungen, 1 Ärztebibliothek, 1 Ärztespeisezimmer mit kleiner Anrichtküche und die Verwalterwohnung.

Im zweiten Stockwerk befindet sich das Arzteinspektionszimmer, 3 Zimmer für Schlafstellen der Oberschwester, Wirtschaftsschwester und einer Verwaltungsbeamtin und zuletzt eine größere Beamtenwohnung.

3.

K u r m i t t e l h a u s .

Das Gebäude ist einstöckig, ziegelgedeckt, mit Wasser, Gas, Wechselstrom, Dampfheizung und Warmwasseranlage versehen.

Im Kellergeschoß sind untergebracht ein Ärztebad, 3 Personalbäder und 10 Douchen, weiters ein Kellerraum des Bade-meisters, Materialraum des Maurers und schließlich das Kesselhaus mit Kokslager.

Im erhöhten Erdgeschoß sind untergebracht die Röntgenanlagen (3 Räume, eine Dunkelkammer und ein Warteraum) mit einem diagnostischen und einem therapeutischen Apparat, welche alle Aufnahmen und Durchleuchtungen zur Diagnostik, sowie die therapeutische Anwendung der Röntgenstrahlen ermöglichen.

Ein orthopädischer Turnsaal, auch als Festsaal in Verwendung, derzeit mit 47 Krankenbetten in Bereitschaft. Dazugehörig 4 Brausen im Kellergeschoß, durch eine Wendeltreppe in Verbindung.



KURHAUS IN DER NERVENHEILANSTALT ROSENHÜGEL

Die im Erdgeschoß untergebrachte Badeanlage ist räumlich groß angelegt.



Vor dem Eingang in die Badeanlage befindet sich die Wohnung des Bademeisters.

Eingangs befindet sich weiters ein Warteraum mit Bänken, Tisch und Sessel, eine Trockenkammer für Wäsche, Dampfgeheizt, ein Wäscheausgabe- und Aufbewahrungsraum und ein Auskleideraum mit 12 Kabinen.

Die große Badehalle ist hell und cca. 10 m hoch mit Schwimmbasin, 6 Holzbadewannen für Unterwasser-Massage und verschiedenen Medizinalbädern, einen Douchekatheder für temperierbare Spritzen, Brausen und Dampfdouche, einen Schlammkessel und einen Aufzug (Handbetrieb) für Wäschetransport zur Sonnenterasse.

Rechts der Halle ein Packungsraum mit 8 Ruhebetten für trockene und feuchte Packungen, Schlamm packungen und Massagen.

Links der Halle ein größerer Raum mit 2 Nebenräumen inhaltlich ein Vierzellenbad, ein Arm-, 1 Fuß- und 2 Ganz-Heißluftkasten, 2 Badewannen und 1 Kohlensäureapparat.

Im ersten Stockwerk sind untergebracht die Patientenbibliothek, 3 Gefolgschaftszimmer, derzeit als Kanzleien und Schlafstellen des Luftschutzpersonals in Verwendung. Oberhalb der Badehalle befindet sich eine kleinere und eine größere Sonnenterasse mit Auskleideraum.

4. u. 5.

Beide Pavillons A und B sind zur Unterbringung und Behandlung von 157 Patienten in normaler Zeit, derzeit 400 Patienten, bestimmt. Beide Objekte sind ziegelgedeckt, zweistöckig, in der äußeren und inneren Bauanlage außer kleinen Abweichungen gleichartig. Alle Krankenzimmer liegen an der Südseite und beinhalten 1, 2, oder höchstens 3 bis 5 Betten. Gas, Wechselstrom, Wasser, Zentralheizung und Warmwasseranlage.

P a v i l l o n A .

Im Kellergeschoß ist die Tischlerwerkstätte mit kleinem Magazin, ein Dienerzimmer, 1 Magazin, Luftschutzräume, 2 Geräte-kammern und das Kesselhaus mit Kockslager untergebracht.

Im Erdgeschoß eingangs ein Schwesternzimmer, einige Stufen höher der Patientenspeisesaal mit der Anrichtküche, ein ärztl. Untersuchungszimmer, ein Therapiezimmer mit einem Elektropan und zwei Pantostate, 12 Krankenzimmer, ein Badezimmer und eine Geräte-kammer.

Im ersten Stockwerk 18 Krankenzimmer, eine Teeküche, ein Badezimmer und 2 Tagräume.

Im zweiten Stockwerk 7 Krankenzimmer, ein Schwesternraum und ein Bedienerinnenzimmer.

Pavillon B.

Im Kellergeschoß ein Magazin, Bastelwerkstätte, Dienerzimmer, 2 Gerätekammern, Luftschutzräume, Kesselhaus mit Koks-lager und von der Garten-seite zu öffnen eine Totenkammer.

Im Erdgeschoß eingangs ein Schwesternzimmer, einige Stufen höher der Patientenspeisesaal mit Anrichtküche, ein ärztl. Untersuchungs-zimmer, ein Therapiezimmer, 2 Zimmer für Elektrotherapie mit 2 Elektropan, 2 Kurzwellenapparate, 1 Diathermie-apparat, eine Soluxlampe, eine Quarzlampe. Elf Krankenzimmer, ein Badezimmer und ein Veratmungszimmer.

Im ersten Stockwerk 18 Krankenzimmer, 2 Tagräume, ein Badezimmer und ein Gefolgschaftsunkleideraum.

Im zweiten Stockwerk 9 Krankenzimmer, eine Wäschekammer und einen Geräteraum.



Oben : Ein Gesell-schaftsraum

Unten : Ein Speise-saal

in der

NERVENHEIL-ANSTALT ROSENHUGEL



Beide Objekte besitzen kleine Balkons.

7.

6.

Küchengebäude.

Ziegelgedecktes einstöckiges Objekt mit Wasser, Gas, Wechselstrom ausgerüstet. Die Hochdruck- und Niederdruckkesselanlage im Kellergeschoß dient auch für die Mälzereianlage und Dampferzeugung des Objektes auf.



BLICK IN DIE GROSSKÜCHE DER ANSTALT
(eine der modernsten in Österreich)

Maschinenbetrieb
ferner ein Me-
n kleiner Holz-
raum, eine
Kücher (2 Wasserd-
kesselraum und

aberaum, Kessel
mit Dampfboiler-
kesselraum, Kesselraum
und einer
in Kellergeschoß
von 2 Kessel-
st.

8.

Ziegelgedecktes, einstöckiges Objekt mit Wasser, Gas und Wechselstrom und Hoch- und Niederdruckkesselanlage eingerichtet.

Im Kellergeschoß der Fleischkühlraum mit Fleischzuricht-
raum, Gemüsekeller, Obstkeller, 2 Magazine, eines mit
Betonbassin zum konservieren von Eiern. Kesselhaus mit
einem Hochdruck- und 2 Niederdruckkessel und Koks- und
Kohlenlager.

Im Erdgeschoß eine Speisekammer mit Kühlraum, Mehlspeis-
kammer mit Maschinenanlage und Kühlanlage, Warenübernahme
und Ausgaberaum und eingangs ein Handmagazin. In der
Hauptküche stehen 5 Dampfkessel, eine Universalmaschine,
ein Wärmeschrank, ein Gastafelherd, ein kleiner Gasherd,
ein Gaskessel, ein Wasserbad und ein Gasbackschrank. In
Nebenräumen eine Kaffeeküche mit 2 Kessel, ein Geschirr-
raum, ein Gemüseputzraum mit einer Kartoffelmaschine und
ein dreiteiliges Waschbecken. Im Abwaschraum eine vier-
teilige Abwasch. Anschließend die Küchenkanzlei und der
Gefolgschaftsraum und von der Straßenseite zu öffnen,
einen Burschenspeiseraum.

Im ersten Stockwerk 2 große, 7 kleine und ein zweiteiliges
Zimmer als Schlafstellen für das Küchenpersonal und die
Küchenleiterin.

7.

W a s c h h a u s

Ziegelgedecktes einstöckiges Objekt mit Wasser, Gas, Wechselstrom eingerichtet. Die Hochdruck- und Niederdruckkesselanlage im Küchengebäude kommt auch für die Wäschereianlage und Beheizung dieses Objektes auf.

Kellergeschoß eine Schlosserwerkstätte mit Maschinenbetrieb und Schweißanlage, dazugehörig 3 Magazine. Ferner ein Matratzenmagazin, ein Angestelltenkeller, ein kleiner Holzkeller, ein Dampfverteilterraum, ein Gasmesserraum, eine Räucherammer für Hauptküche, Gefolgschaftsbäder (2 Wannen, 3 Brausen), eine Waschküche zugleich Luftschutzraum und 2 Materialmagazine.

Im Erdgeschoß Maschinenmeisterraum, Reinwäscheraum, Näherai mit 2 Maschinen, Motorbetrieb, Bügelzimmer mit Dampfbügelmaschine und elektr. Wäscherolle, ein Trockenraum, Waschküche mit 2 Dampfwaschmaschinen, eine Wäscheschwämme und einer Zentrifuge. Schmutzwäscheübernahmslokal, ein Lastenaufzug mit Handbetrieb, von der Straßenseite zu öffnen 2 Desinfektionsräume mit einem Desinfektionsapparat.

Im ersten Stock eine Dienstwohnung, 4 Schlafstellenzimmer, ein Gefolgschaftsraum und ein Magazin.

8.

W i r t s c h a f t s g e b ä u d e

cca. einen halben Kilometer vom Pförtnerhaus entfernt ist ein einstöckiges, ziegelgedecktes Gebäude mit Wasser, Gas und Wechselstrom versehen.

Im Kellergeschoß sind Kohlenkeller und ein Luftschutzraum.

Im Erdgeschoß eine Futterkammer, eine Waschküche, eine Angestellendienstwohnung, eine Milchammer und 2 Zimmer für Schlafstellen der Wirtschaftsangestellten.

Im ersten Stock 4 Dienstwohnungen und 2 Schlafstellenzimmer. Zu beiden Seiten des Wirtschaftsgebäudes sind ziegelgedeckt angeschlossen:

Links: Ein Pferdestall für 2 Pferde, ein Wagenschuppen, ein Schweinestall und ein Heuboden. Von der Gartenseite ein Schlachtraum.

Rechts: Ein Kuhstall, 2 Schweineställe, eine Futterküche mit 2 Kessel, ein Heuboden, ein Erdäpfelkeller und ein großer Schweineauslauf, ein Düngerschuppen.

Im Wirtschaftshof ist noch eine Brückenwage eingebaut.

Der Viehstand beträgt 2 Pferde, 6 - 7 Kühe und durchschn. über 200 Schweine.

8a.

Ä r z t e - V i l l a

Einstöckig mit Mansarde, ziegelgedeckt, Wasser, Gas und Wechselstrom versehen, zentral geheizt.

Kellergeschoß eine Kesselhaus, 3 Kellerräume, eine Waschküche und ein Luftschutzraum.

Im erhöhten Erdgeschoß eine Küche, 4 Zimmer und eine Glasveranda.

Erstes Stockwerk 5 Zimmer und ein Badezimmer.

Mansarde ein Zimmer.

9.

G ä r t n e r h a u s

Ziegelgedeckt, Erdgeschoß, Wasser und Gas versehen. Ein Gärtnerarbeitsraum, ein Schlafstellenzimmer und die Gärtnerwohnung.

Eine Waschküche, ein Obstaufbewahrungsraum und ein Kohlenkeller.

Mansarde eine Sommerschlafstelle oder ein Gemüselagerungsraum.

10.

G l a s h a u s

Zweiteilig mit Heizanlage, dazugehörig 288 m² Mistbeetenanlage mit 192 Fenster.

11.

L u f t b a d

inmitten der Parkanlage, mit Wasser versehen, einige Kabinen vorhanden. Holzeinzäunung in sehr schlechtem Zustand.

12.

Erdäpfel und Gemüsekeller

inmitten der Parkanlage gegen das Wirtschaftsgebäude zu. Ein guter Aufbewahrungsort für Gemüse, ehemaliger größerer Weinkeller eines Einkehrwirthshauses.

13.

G a r t e n h ä u s c h e n

mit Keller in der Nähe des Luftbades.

14.

G a r t e n h ä u s c h e n

im Ziergarten für Gärtnergeräte.

15.

S c h u p p e n

freistehend in der Gärtnerei für Geräteaufbewahrung.

16.

W a s s e r r e s e r v o i r

auf der Anhöhe der Gärtnerei.

8. PACTHVERTRAG ZWISCHEN DER STADT WIEN UND DER WIEN-FILM, 1940

BEZIRKSGERICHT HIETZING, KG ROSENBERG,
GRUNDBUCHSURKUNDE, TZ 2949/1940

Gemäß § 13, Abs. 6, Z. 1,
Urk. St. G. steuerfrei.

B e s t a n d v e r t r a g ,

welcher zwischen der Stadt Wien auf Grund der Entschlies-
sung des Herrn Reichsstatthalters des Reichsgaues Wien
vom 10.6.1940, Abt. I/6-V-5719/40 als Bestandgeberin einer-
seits und der Wien-Film Ges.m.b.H. in Wien, VII., Straße
der Julikämpfer 31 als Bestandnehmerin andererseits abge-
schlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadt Wien gibt der Wien-Film Ges.m.b.H. die im
Lage- und Höhenplane des beh. aut. Zivilgeometers Ing. Franz
Reschl von 5.7.1940, G.Zl. 2142/40 als Fig. a b c d e f g
h i k l m n o p a bezeichnete Teilfläche des Grundstückes
Nr. 5, inneliegend in E.Z. 1 des Grundbuches der Kat. Gem.
Rosenberg im XIII. Bezirke Wiens, aus dem Gebiete der
Nervenheilanstalt "Rosenhügel" im Ausmaße von 38.578.13 m²
in Bestand und zwar ab 1. Juni 1940 auf unbestimmte Zeit,
mindestens aber auf 10 Jahre ab Vertragsabschluß, wobei
der Bestandnehmerin das Recht zusteht, jederzeit viertel-
jährig den Vertrag zu kündigen. Auch nach Ablauf dieser
10 Jahre kann die Stadt Wien den Bestandvertrag nur aus
wichtigen öffentlichen Interessen kündigen.

Auf alle Fälle aber gilt dieser Bestandvertrag nur

solange, als die Wien-Film Ges.m.b.H. oder deren Rechtsnachfolger den Bestandgrund für Filmbetriebszwecke benötigt.

II.

Die Wien-Film Ges.m.b.H. übernimmt die obenbezeichnete Grundfläche als Bestandnehmerin in Bestand und verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

1.) Einen jährlichen Anerkennungszins von RM 10.- an die Stadt Wien zu bezahlen.

Außerdem hat die Bestandnehmerin alle von dem Bestandgegenstand zu entrichtenden Steuern und Abgaben zu bezahlen. Dieser jährliche Anerkennungszins von RM 10.- soll gelten, bis der Bestandnehmerin ein entsprechender Bestandzins zugemutet werden kann. Es soll daher nach Fertigstellung der geplanten Neubauten der Gesellschaft und deren Inbetriebnahme, spätestens 3 Jahre nach Kriegsende ein angemessener Bestandzins vereinbart werden.

2.) Zur Abtrennung des bezeichneten Grundteiles vom sonstigen Anstaltsgebiet ein Drahtgitter und daran anschließend eine lebende Hecke in genügend großer Höhe innerhalb der Abgrenzung auf eigene Kosten errichten zu lassen.

3.) Die zwischen der Abgrenzungslinie und dem Pavillon 6 befindliche, derzeit bebaute Fläche ihrer gesamten Ausdehnung nach auf eigene Kosten mit Rasen versehen zu lassen.

4.) Die überlassenen Grundstücke nur zu Freilichtaufnahmen zu verwenden, bzw. auf diesen keine anderen Bauten als die für Freilichtaufnahmen notwendigen zu errichten. Feste, bleibende Bauten dürfen nur auf dem südwestlichsten Teil der überlassenen Grundfläche errichtet werden.

5.) Bauliche und andere lärmende Nachtarbeiten dürfen

nur im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung vorgenommen werden.

6.) Vor Beginn jeder Tätigkeit, die besondere Lärm-, Licht- und andere Auswirkungen hat, ist die Anstaltsleitung rechtzeitig, möglichst 24 Stunden vorher, zu verständigen.

7.) Die Gesellschaft wird einen der Anstaltsverwaltung durch Düngung, Ackerung und Bebauung der überlassenen Grundfläche etwa entstandenen Aufwand vergüten. Soweit es der Betrieb der Gesellschaft zuläßt, wird die Aberntung und Grasnutzung der Anstaltsverwaltung bis zum Herbst dieses Jahres ermöglicht werden.

8.) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die bestehende Einfriedung des Bestandgrundes zu erhalten, bzw. wenn die Entfernung der Einfriedung notwendig sein sollte, bei Endigung des Bestandverhältnisses aus welchem Grunde immer eine entsprechende Einfriedung wiederherzustellen.

III.

Die Stadt Wien erteilt ihre Einwilligung, daß ohne ihr weiteres Einverständnis, jedoch nicht auf ihre Kosten das durch diesen Bestandvertrag vereinbarte Bestandsrecht ob der E.Z. 1 des Grundbuches Rosenberg grundbücherlich einverleibt wird.

IV.

Die Kosten der Vertragserrichtung, seiner grundbücherlichen Durchführung und die Urkundensteuer werden von der Wien-Film Ges.m.b.H. getragen.

V.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhält-

nis etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist im amtsgerichtlichen Verfahren das Amtsgericht Wien, im Verfahren vor den Gerichtshöfen das Landgericht Wien zuständig.

Wien, am 2. August 1940.

Wien, am 8. August 1940.

Für die Stadt Wien:
Der Stadtkämmerer:

Jung e.h.

L.S.

Wien-Film Gesellschaft m.b.H.

Hach e.h.

ppa. Dr. Schwenk e.h.

Regierungspräsident.

Dr. Leppa e.h.

Obersenatsrat.

Urkundenrolle Nr. 1884 für 1940.

Die Fertigung für die S t a d t W i e n durch die beiden gemeinsamzeichnungsberechtigten Vertreter derselben Herren Regierungspräsidenten Philipp Wilhelm J u n g, der mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters und Stadtkämmerers beauftragt wurde, und Obersenatsrat Dr. Franz L e p p a, der zu dieser Fertigung gemäss der Verfügung des Herrn Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 20. Dezember 1939 ermächtigt war, ist echt. -----
Wien, am achten August Eintausendneunhundertvierzig. -----

Begl. Geb. RM -.67

L.S.

Dr. Hauer e.h.
Notar

Hand verglichen und ist diese Abschrift der aus
7 Bogen bestehenden Urkunde wörtlich gleichlautend.
Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Hauptverwaltungs- und Organisationsamt
Abteilung 3/II Rechtsamt-Zivilrechtsabteilung
am 28. August 1940.

Für die Kanzleiabteilung:



A. Ritsch
11. 08. 1940

9. KAUFVERTRAG ZWISCHEN DER STADT WIEN UND DER WIEN-FILM, 1942

BEZIRKSGERICHT HIETZING, KG ROSENBERG,
GRUNDBUCHSURKUNDE, TZ 667/1943

Angezeigt zur Bemessung der Grunderwerbsteuer am 2. April 1942 beim
Finanzamte für Verkehrssteuern in Wien
Die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues
Wien Abt. A 8

1.A.

A.Richter a.h.
St.Insp.

K a u f v e r t r a g ,

welcher zwischen der Stadt Wien auf Grund der Genehmigung des Herrn Bürgermeisters vom 8.12.1941, Abt. L 5 - 3436/1/41, als Verkäuferin einerseits und der Wien-Film Gesellschaft m.b.H. in Wien 62, Straße der Julikämpfer 31, als Käuferin andererseits abgeschlossen worden ist, wie folgt:

§ 1.

Die Stadt Wien verkauft von dem Gelände der städt. Nervenheilanstalt Rosenhügel die im Teilungsplane des beh. aut. Zivilgeometers Ing. Franz Reschl vom 5.2.1942, G.Z. 2256, als Fig. a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u v w x y z a₁ b₁ c₁ d₁ e₁ f₁ g₁ s Gst (5/2) bezeichnete Teilfläche des Grundstückes Nr. 5, inneliegend in E.Z. 1 Grundbuch der Kat. Gemeinde Rosenberg, im Ausmaße von 67.208.47 m² an die Wien-Film Gesellschaft m.b.H. zur Einbeziehung in ihre Betriebsstätte am Rosenhügel.

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt RM 5.50 pro m², somit bei einem Ausmaße der Kauffläche von 67.208.47 m² RM 369.647.-. Hiezu kommt der Preis für die Einfriedung per RM 3.353.-, so daß der Gesamtkaufpreis RM 373.000.- (dreihundertdreißigtausend Reichsmark) beträgt.

§ 3.

Außerdem leistet die Wien-Film Gesellschaft m.b.H. an die Stadt Wien für die durch den Verkauf verursachte Beeinträchtigung der städt. Nervenheilanstalt am Rosenhügel, insbesondere des Pavillons 6, sowie für die notwendigen gärtnerischen Umgestaltungen auf dem Gelände der Heilanstalt eine Sonderentschädigung von RM 500.000.- (fünfhunderttausend Reichsmark).

§ 4.

Die Verkäuferin quittiert hiemit über den richtigen Empfang des Gesamtaufpreises von RM 373.000.- und der Sonderentschädigung von RM 500.000.-

§ 5.

Die Stadt Wien gibt ihre Zustimmung, daß das in E.Z. 1 des Grundbuches Rosenberg inneliegende Gst 5 gemäß dem obigen Plane in die im § 1 bezeichnete Teilfläche als Gst (5/2) und in die Restfläche als Gst (5/1) unterteilt und das Gst (5/2) von der E.Z. 1 des Grundbuches Rosenberg lastenfrei (somit insbesondere ohne Mitübertragung der unter C, O.Z. 35 und 36 zu Gunsten der Stadt Wien haftenden Reallasten)abgeschrieben und einer der Wien-Film Gesellschaft m.b. H. gehörigen Einlage zugeschrieben werde.

Die Wien-Film Gesellschaft m.b.H. gibt ihre Zustimmung, daß ob der E.Z. 1 des Grundbuches Rosenberg die Löschung des unter C, O.Z. 37 auf Grund des Bestandvertrages vom 2.8.1940 haftenden Bestandrechtes einverleibt werden könne.

§ 6.

Die Käuferin ist verpflichtet, die Grundstücksgrenze gegen das Gelände der Nervenheilanstalt ehestens mit Bäumen und

Sträuchern zu bepflanzen, wobei zur Sicherstellung einer möglichst baldigen Abschirmung des Anstaltsgeländes gegen das Film-Aufnahmegelände schon ältere Bäume zu verwenden sind.

§ 7.

Die Käuferin ist zur dauernden Erhaltung der von dem an der neuen Grenze befindlichen Wäldchen abgetrennten Baumbestände verpflichtet.

§ 8.

Die verkaufte Grundfläche ist satz- und lastenfrei zu übertragen und wird, wie sie liegt und steht, übergeben und übernommen. Die Übergabe und Übernahme gilt als mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages vollzogen.

Als Stichtag für den Anfall von Nutzen und Lasten gilt der Tag der Kaufpreisbezahlung, das ist der 29.1.1942.

§ 9.

Die Verkäuferin haftet nicht für eine bestimmte oder besondere Beschaffenheit des Kaufobjektes.

§ 10.

Beide Vertragsteile verzichten einvernehmlich auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

§ 11.

Alle mit diesem Vertrage und seiner grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Steuern, insbesondere die Grunderwerbsteuer samt Zuschlag, die Einverleibungsgebühr, die Plankosten und die Kosten der Unterschriftenbeglaubigung gehen zu Lasten der Käuferin.

§ 12.

Durch diesen Vertrag wird den von der Baubehörde zu stellenden Bedingungen in keiner Weise vorgegriffen.

§ 13.

Die Stadt Wien räumt der Wien-Film Gesellschaft m.b.H. das Vorkaufsrecht für den Fall ein, daß die städt. Nervenheilanstalt Rosenhügel ganz oder zum Teile aufgelassen und das Anstaltsgebäude ganz oder zum Teile verkauft wird.

Dieses Vorkaufsrecht erlischt, wenn die Wien-Film Gesellschaft m.b.H. nicht binnen 30 Tagen nach Verständigung von der Veräußerungsabsicht schriftlich erklärt, in den Kaufvertrag als Käuferin zu denselben Bedingungen einzutreten.

Eine grundbücherliche Einverleibung dieses Vorkaufsrechtes hat nicht zu erfolgen, jedoch wird der Wien-Film Gesellschaft m.b.H. über ihren Wunsch eine gesonderte diesbezügliche Verpflichtungserklärung der Stadt Wien ausgehändigt.

§ 14.

Die Wien-Film Gesellschaft m.b.H. hat zur Kenntnis genommen, daß die städt. Nervenheilanstalt Rosenhügel derzeit als Reservelazarett der Wehrmacht betrieben wird und daß die Stadt Wien keine Gewähr für die Erteilung einer allenfalls notwendigen Zustimmung der Wehrkreisverwaltung übernimmt.

§ 15.

Für alle aus diesem Rechtsgeschäfte etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft des Gesetzes vor einen besonderen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der Wiener Stadtvertretung, I., Rathaus, ausschließlich zuständig.

§ 16.

Die Wien-Film Gesellschaft m.b.H. erklärt an Eidesstatt, daß an dem mit diesem Kaufvertrage beurkundeten Rechtsgeschäfte keine Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl.I, S.1333, beteiligt sind.

§ 17.

Von diesem Vertrage wurden zwei Urschriften ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Urschrift.

Urkund dessen folgende Fertigungen.

Wien, am 12. März 1942
25. März 1942

Für die Stadt Wien:

A.S. Dr.Hanke e.h.

Stadtkämmerer.

Dr.Leppla e.h.

Stadtsyndikus.

Wien-Film
Gesellschaft m.b.H.

Hach e.h. pp Dr.Schwenk e.ß.

Urkundenrolle Nr. 61/1942

Die Echtheit der Zeichnung der Firma "W i e n - F i l m " Gesellschaft m.b.H., in Wien VII., Straße der Julikämpfer Nr.31, durch den Geschäftsführer Herrn Paul H a c h, wohnhaft in Wien XIII., Stuttgarterstraße Nr.34 und durch den Kollektivprokuristen Herrn Dr.August S o h w e n k, wohnhaft in Wien I., Hohenstaufengasse Nr.7, wird bestätigt.- Wien, am 12. (zwölften) März 1942 (Eintausendneunhundertzweiundvierzig).
Leg.Geb. RM 33.34

A.S. Dr.Karl Veith e.h.
Notar

Urkundenrolle Nr. 458 für 1942

Die Fertigung für den Reichsgau Wien Gemeindeverwaltung durch die gemeinsanzeichnungsberechtigten Vertreter desselben Herren Dr. Kurt M a n k e als Stadtkämmerer und Dr. Franz L e p p a, Stadtsyndikus, der zu dieser Fertigung gemäß der Verfügung des Herrn Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 20. Dezember 1939 ermächtigt war, ist echt. Wien, am fünfundzwanzigsten März Eintausendneunhundertzweiundvierzig.-
Begl.Geb. RM 33.33

A. S.

Dr. Hauer e. h.
Notar

Dem Original gleichlautend.
Amte. mit Eintrag, Ges. Veröblg. 9
Wien, am 1. März 1943



M. Hauer

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien

Abt. G 5 - Baurechtsabteilung

Wien VIII/65, Friedrich Schmidt Platz 5

Abt. G 5 - 2045/42

Wien, am 12. VI. 1942

Abteilung der Liegenschaft

B.Z. 1

des Grundbuches Rosenberg

B e s c h e i d .

=====

I. Die Abteilung des Grundstückes 5 inneliegend in B.Z. 1 des Grundbuches Rosenberg im XIII. Bezirk nach den Abteilungsplänen des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Franz Reschl vom 6. XI. 1941 G.Z. 2256 auf die vorläufig mit 5/1 und 5/2 bezeichneten Grundstücke wird gem. § 13 Abs. 2, lit. a, der Bauordnung für Wien genehmigt, unter einem wird die Abschreibung des vorläufig mit 5/2 bezeichneten Gutes vom Gutsbestand der B.Z. 1 und die Übertragung in eine neu zu eröffnende Einlage genehmigt.

II. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Ausstellung einer Freilassungserklärung hinsichtlich der ob der Einlage 1 des Grundbuches der Kat. Gemeinde Rosenberg im C Blatte unter Post 35 und 36 einverloibten Verpflichtungen für das Gst 5/2 auf Kosten der Wien Film Ges. n. b. H. unter der Bedingung der gleichzeitigen grundbuch-erlichen Durchführung der unter I genehmigten Abteilung erteilt.

Um die Ausstellung der Freilassungserklärung ist unter Vorlage des Grundbuchsauszuges schriftlich bei der Abt. A 8 anzusuchen. Gegen diesen Bescheid ist der binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Baurechtsabteilung Wien VIII., Friedrich Schmidtplatz 5 einzubringende Einspruch zulässig.

Ergeht an :

- 1.) Abt. L 5
- 2.) Wien Film Ges.m.b.H. unter Anschluss von 4 genehmigten
Abteilungsplänen, 2 Mappenkopien
- 3.) Herrn Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
Dipl.Ing.Franz Reschl Wien I., Wellnerstrasse 2 als
Planverfasser
- 4.) Abt. G 8 im Wege der Abteilung G 15 mit einem Abteilungs-
plan und einer Gleichschrift unmittelbar.
- 5.) Abt. A 8 zur Kenntniserhebung und Ausstellung einer Frei-
lassungserklärung über ein d.ä.eingebrachtes Ansuchen.

Der Abteilungsleiter:

L.S. Unterschrift unleserlich

Dem Originale gleichlautend.

Amtsg. Amt Nötzing, Gesch.-Abtlg. *g*

Wien, am 1. März 1943 193



Mussauer

⁶
Freilassungserklärung.
 =====

Auf der der Stadt Wien gehörigen, ob der Einlagezahl 1 des Grundbuches Rosenberg (Amtsgericht Wien - Rietzing) vorgetragenen Liegenschaft: Haus Conscr. Nr. 509 in Mauer, Haus Conscr. Nr. A 509 sind die Parzellen 5 und 62 bis einschliesslich 72 vorgetragen.

Im Lastenbaltte O.Z. 34 dieser Liegenschaft ist auf Grund der Erklärung vom 13. Juni 1893 die Beschränkung, dass auf der Parzelle 1204 in Mauer nur ebenerdige Gebäude erbaut und keine Fabriken oder Werkstätten errichtet werden dürfen, welche mit Dämpfen oder grösserem Feuer arbeiten, übelriechende oder gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten oder Lärm verursachen, als Realast zu Gunsten des k.k. Hofärars einverleibt.

Laut des von der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien Abteilung G 5 Baurechtsabteilung am 12. VI. 1942, Zahl G 5 2045/42, genehmigten Teilungsplanes des beh. aut. Zivilgeometers Ing. Franz Reschl vom 5. II. 1942, Geschäftszahl 2256 wurde die vorgenannte Parzelle Nr. (5/1) im Ausmasse von 155.431.53 m² und in die künftige Parzelle (5/2) im Ausmasse von 67.208.47 m² untergeteilt und die vorgenannte Parzelle (5/2) laut Kaufvertrag de dato Wien, den 12./25. März 1942 von der Stadt Wien an die Wien - Film Gesellschaft m. b. H. in Wien VII., Strasse der Julikämpfer Nr. 31 verkauft und soll laut obigem Kaufvertrag letztgenannte Parzelle (5/2) vom Gutsbestande der Liegenschaft E.Z. 1 Grundbuch Rosenberg lastenfrei abgeschrieben, hiefür eine neue Einlagezahl eröffnet und an derselben das Eigentumsrecht zu Gunsten der letztgenannten Käuferin grundbücherlich einverleibt werden.

Da dieses vorstehend genannte Grundstück Nr. 1204 Kat. Geme. Mauer in der E.Z. 1 Grundbuch Rosenberg nicht vor-

Kommt, bin ich namens des Deutschen Reiches einverstanden,
dass die Abschreibung des künftigen Grundstückes Nr.5/2
auf Grund des obigen Kaufvertrages ohne die vorstehend
genannte, in der C.P.Z. 34 zu Gunsten des k.k.Hofärars
haftende Reallast vom Gutsbestande der Liegenschaft
E.Z. 1 Grundbuch Rosenberg lastenfrei bewilligt wird.

Wien, am 8. Februar 1943

Der Reichstatthalter in Wien

Im Auftrag:

L.S. Unterschrift unleserlich

Dem Originale gleichlautend.

Amtsg. mit Hitzing, Gesch.-Abtlg. 9

Wien, am - 1. März 1943 193



[Handwritten signature]

Abt. A 8 - 306/43Freilassungserklärung

Auf der ob der E.Z. 1 des Grundbuches der Kat. Gemeinde Rosenberg, Amtsgericht Wien - Hietzing, vorgetragenen, der Stadt Wien gehörigen Liegenschaft sind zu Gunsten der Gemeinde Wien als Reallast einverleibt:

I.) Unter C.O.Z. 35 auf Grund des Dekretes vom 18. Mai 1912, M.A. XIV 333 die Verbindlichkeiten:

- a) Weg-, Platz- und Strassengrundübergabe im richtigen Niveau an die Gemeinde Wien bzw. Mauer Punkt 1 und 2,
- b) Erwerbung von Gründen von der Gemeinde Wien und Übertragung in das Verzeichnis über das öffentliche Gut Punkt 3,
- c) wegen Herstellung und Erhaltung eines 6 m breiten Weges nach Punkt 4,
- d) wegen der Art der Verbauung nach Punkt 5,
- e) wegen Herstellung und Erhaltung von Vorgärten nach Punkt 6 u. zw. ad 2 - 5.

II.) Unter C.O.Z. 36 auf Grund des Reverses vom 27. Juni 1912 M.A. I 5728/12, die Verpflichtung,

- 1.) wegen Herstellung der Einfriedung auf gemauertem Sockel nach Punkt 1,
- 2.) wegen Herstellung des Trottoirs an Stelle der Kieswege nach Punkt 2.

Die Stadt Wien hat auf Grund des Kaufvertrages ddo Wien, den 12./25. März 1942, A 8 - 1311/42 an die Wien - Film Gesellschaft m. b. H. in Wien 62., Strasse der Julikämpfer Nr. 31 von der auf eingangs genannten Grundbuchkörper unter anderem

vorgetragenen Katastralparzelle 5 Acker, Wiese, Garten die im Abteilungsplan des beh. aut. Zivilgeometers Ing. Franz Reschl vom 5. Februar 1942, G.Z. 2256 als Fig. a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u v w x y z a₁ b₁ c₁ d₁ e₁ f₁ g₁ a Grdst (5/2) bezeichnete Teilfläche in Azemasse von 67.208.47 m² verkauft.

Auf Grund des Bescheides der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. G 5 - Baurechtsabteilung ddo Wien, den 12. Juni 1942, G.Z. Abt. G 5 - 2045/42 erteilt hiemit die Stadt Wien durch ihre gefertigten Vertreter ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund vorliegender Freilassungserklärung gleichzeitig mit der grundbücherlichen Abschreibung vorstehend genannter, als Grundstück (5/2) bezeichneter Teilfläche von der Liegenschaft E.Z. 1 des Grundbuches Rosenberg und anlässlich der grundbücherlichen Eigentumseinverleibung an dieser Teilfläche (5/2) zu Gunsten der Wien - Film Gesellschaft m. b. H. vorstehend genannte Teilfläche Grundstück (5/2) ohne Mitübertragung der vorstehend unter I.) und II.) genannten Reallasten vom Gutsbestande der eingangs genannten Liegenschaft E.Z. 1 des Grundbuches Rosenberg ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten grundbücherlich abgeschrieben werde.

Urkund dessen nachstehende Fertigungen:

Für die Stadt Wien :

Der Stadtkämmerer:

L.S. Dr. Hanke e. h.

Der Beigeordnete für die

Hauptabteilung G Bauwesen :

Dr. Schreiter e. h.

Urkundenrolle Nr. 142 für 1943

Die Fertigung für den Reichsgau Wien Gemeindeverwaltung durch die gemeinsamzeichnungsberechtigten Vertreter desselben

Herren Dr. Kurt H a n k e als Stadtkämmerer und Dipl. Ing. Dr.
Ing. Viktor S c h r e i t e r als Beigeordneter für die
Hauptabteilung G Bauwesen ist echt.-----

Wien, am sechsten Feber Eintausendneunhundertdreißundvierzig.

Begl. Geb. RM 3.33

Ums. Steuer" 0.07

zus.....RM 3.40

L.S. Dr. Hauer e.h.

Notar

Dem Originale gleichlautend.

amtege mit Notzung, Gebo...-Abtlg. 9

Wien, am 1. März 1943 193



[Handwritten signature]

667/43

Der Reichsminister des Innern
V g 3.200/41
3363 C 4

Berlin, den 20. Dezember 1941
NW 7, Unter den Linden 72

An den

Herrn Reichsstatthalter in Wien
Gemeindeverwaltung
in W i e n

Betrifft: Ankauf eines Grundstücks durch die Wien-Film G.m.b.H.
Dortiger Bericht vom 26.11.1941 Abt. I 15 3436/1/41

Gemäss § 62 Abs. 2 DGO genehmige ich den Verkauf einer Teilfläche des im Grundbuche Rosenberg EZ 1 im XIII. Bezirke Wiens belegenen Grundstücks Nr. 5 zur Grösse von 67 208,47 qm, zum Preise von 369 647 RM zuzüglich einer Entschädigung von RM 500 000 RM für die Beeinträchtigung der städt. Nervenheilanstalt und von 3 353 RM für die mitübernommene Einfriedigung Wegen der Verwendung des Verkaufserlöses verweise ich auf § 63 DGO.

Im Auftrage
gez. Schattenfroh

L.S. Beglaubigt
Königsmann e.h.
Sekretär

-/-

Dem Originale gleichlautend.
Antragsamt Mietzins, Goss.-Abtlg. 9
Wien, am 1. März 1943 193



Maschinen

Liegenschaftsamt
Abt I 5
Eingelangt -6. Jan.
1942 mit
(Plänen)
L/5 2206/42 Refer-
rent Dr. Wa. mp.

Verz. N. 337/43

G. HRB 3793

Amtsbestätigung.

667/43 F

Das gefertigte Bericht bestätigt, daß die Herren

Paul Kach als Geschäftsführer und
Hilfsgeschäftsführer als Gesamtprokurist



laut des derzeitigen Standes des Handelsregisters — ~~Genossenschaftsregisters~~ — am 12. März 1942
berechtigt ^{waren} ~~sind~~ die in diesem Register eingetragene Firma

Wien-Film Gesellschaft m. b. H.

kollektiv rechtsverbindlich zu zeichnen.

Sitz der Gesellschaft in Wien

gebühr § 82 Kost. 0 mitw. Aufw. 2 Stk. 05
Schreibgebühr § 138 Kost. 0 " " " " 05
..... " " " " 05
..... " " " " 05

Amtsgericht Wien (Registergericht)
Wien V/55, Mittersteig 25
Abt. 134, am 16. März 1942 19

gebühr in Kostenmarken entrichtet
Verz. Nr. III St. Bl. 169/42 16. März 1942
Amtsgericht Wien, am

efm



Bina

Justiz-Obersekretär
als Urkundsbeamter

~~F~~
1

A m t s b e s t ä t i g u n g .

Das gefertigte Gericht bestätigt, dass die Herren Paul H a c h als Geschäftsführer und Dr. August S c h w e n k als Prokurist, beide in Wien, am 25. März 1942 berechtigt waren und heute noch laut des derzeitigen Standes des Handelsregisters berechtigt sind, die in diesem Register eingetragene Firma „W i e n - F i l m “ Gesellschaft m. b. H. Kollektiv rechtsverbindlich zu zeichnen.

Sitz der Firma ist Wien.

Amtsgericht Wien (Registergericht)
Wien V/55, Mittersteig 25
Abt. 134, am 26. Feb. 1943 19

Sitschauer
Justiz-Inspektor
als Uebsundenbeamter



gebühren in Höhe von ... 17 ...
Gebührenhöhe § 138 Abs. 2 ... " " 05
" " " 17 " 05
Gebühr in Höhe von ...
Bez. Nr. II Sl. 3l. 337/43
Amtsgericht Wien, am 26. Feb. 1943

Gr. G. L. 714/42

667/42 Rosenberg
4

Unbedenklichkeitsbescheinigung

(§ 189 d Abs. 1 UG.)

Der Eintragung der W i e n - F i l m Gesellschaft m. b. H., W i e n VII/62.
Strasse der Julikämpfer 31

als Eigentümer
des Grundstückes (Eigentums-) e1 f1 g1(a) Gst (5/2) bezeichnete Teilfläche
als Fig. abcdefghijklmnopqrstuvwxy a1 b1 c1 d1
des Grdst. Nr. 5, Ausmass 67.208.47 m2
E. 3. 1 / des Grundbuchs Rosenberg, Rat.-Gem. Rosenberg

auf Grund des Kaufvertrages vom 12./ 25. März 1942

haben steuerliche Bedenken nicht entgegen.

Der Einheitswert für das Grundstück beträgt ----- ~~Mark~~ - ist nicht bekannt.

Wien, 30. Juni 1942.



Das Finanzamt für Verkehrsteuern — Wien

Im Auftrag

Ames

13/742

Abteilungsplan

über das Gst. 5, Acker, Wiese, Garten, E.Z.I. Grund
im Eigentume der Stadt Wien, Reichsgau Wien

1:360



Koordinaten:

Zn.	Y	X	Zn.	Y	X
20	1 224 28	1 223 08	21	1 223 24	1 222 04
21	1 223 24	1 222 04	22	1 222 04	1 220 84
22	1 222 04	1 220 84	23	1 220 84	1 219 64
23	1 220 84	1 219 64	24	1 219 64	1 218 44
24	1 219 64	1 218 44	25	1 218 44	1 217 24
25	1 218 44	1 217 24	26	1 217 24	1 216 04
26	1 217 24	1 216 04	27	1 216 04	1 214 84
27	1 216 04	1 214 84	28	1 214 84	1 213 64
28	1 214 84	1 213 64	29	1 213 64	1 212 44
29	1 213 64	1 212 44	30	1 212 44	1 211 24
30	1 212 44	1 211 24	31	1 211 24	1 210 04
31	1 211 24	1 210 04	32	1 210 04	1 208 84
32	1 210 04	1 208 84	33	1 208 84	1 207 64
33	1 208 84	1 207 64	34	1 207 64	1 206 44
34	1 207 64	1 206 44	35	1 206 44	1 205 24
35	1 206 44	1 205 24	36	1 205 24	1 204 04
36	1 205 24	1 204 04	37	1 204 04	1 202 84
37	1 204 04	1 202 84	38	1 202 84	1 201 64
38	1 202 84	1 201 64	39	1 201 64	1 200 44
39	1 201 64	1 200 44	40	1 200 44	1 199 24
40	1 200 44	1 199 24	41	1 199 24	1 198 04
41	1 199 24	1 198 04	42	1 198 04	1 196 84
42	1 198 04	1 196 84	43	1 196 84	1 195 64
43	1 196 84	1 195 64	44	1 195 64	1 194 44
44	1 195 64	1 194 44	45	1 194 44	1 193 24
45	1 194 44	1 193 24	46	1 193 24	1 192 04
46	1 193 24	1 192 04	47	1 192 04	1 190 84
47	1 192 04	1 190 84	48	1 190 84	1 189 64
48	1 190 84	1 189 64	49	1 189 64	1 188 44
49	1 189 64	1 188 44	50	1 188 44	1 187 24
50	1 188 44	1 187 24			

Teilungsausweis

Alter Bestand:
Gst. 5, Acker, Wiese, Garten, E.Z.I. Grund 120 640m²

Teilung:

Fläche	Anteil	Fläche	Anteil
120 640	100%	120 640	100%
87 208	(72%)	87 208	(72%)
33 432	(28%)	33 432	(28%)

Neuer Bestand:

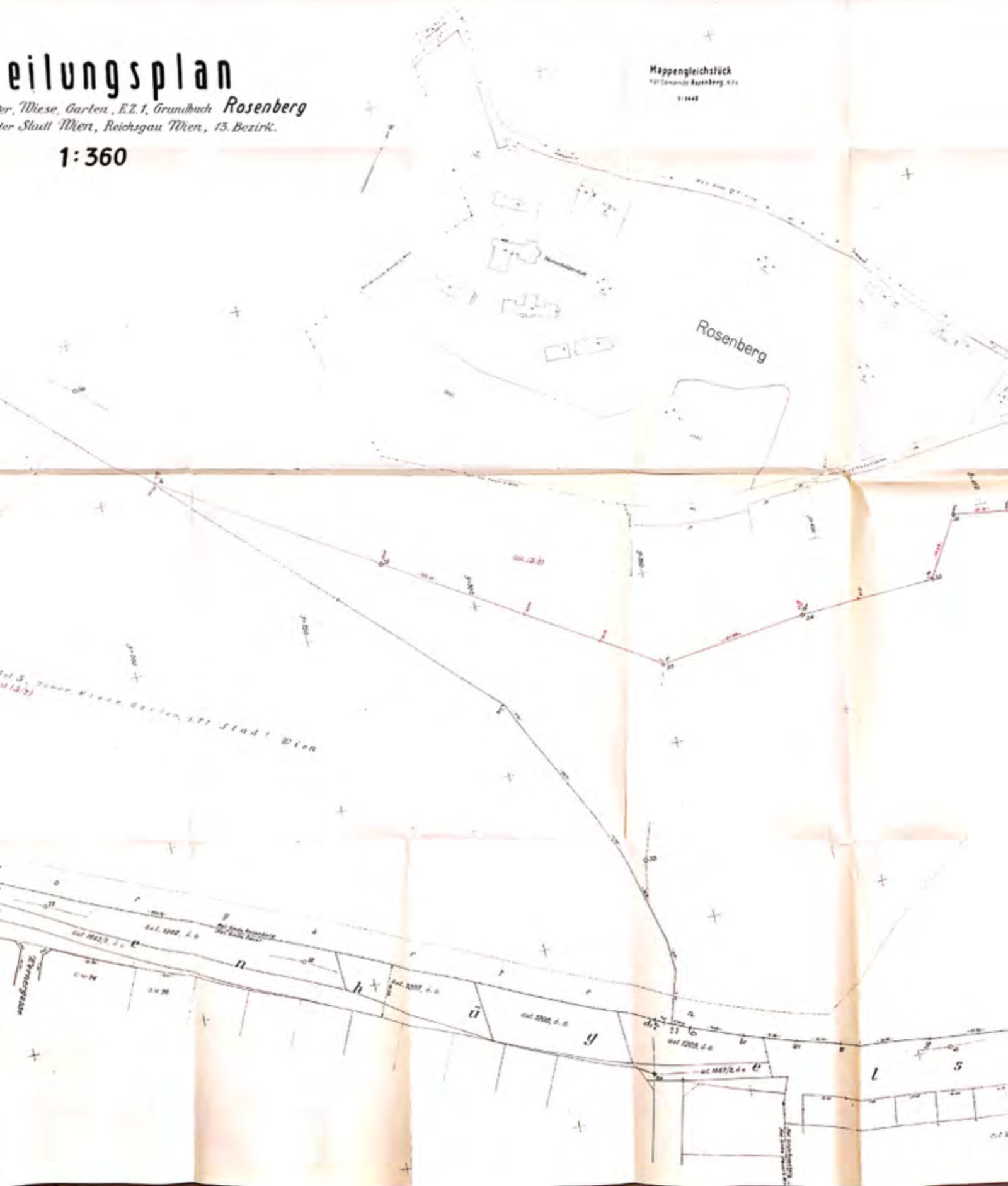
Fläche	Anteil	Fläche	Anteil
120 640	100%	120 640	100%
87 208	(72%)	87 208	(72%)
33 432	(28%)	33 432	(28%)

Teilungsplan

Wiese, Garten, E.Z. 1, Grundbuch Rosenberg
der Stadt Wien, Reichsgau Wien, 15. Bezirk.

1:360

Mappengleichstück
K. u. K. Gemeinde Rosenberg 171
1:1000



Teil 5, schon Wiese, Garten, E.Z. 1, Stadt Wien
171 (13/5)

Rosenberg

Wiesengasse

h

u

g

l

s

dat. 1907, d. 10

dat. 1908, d. 10

dat. 1908, d. 10

dat. 1907, d. 10

Mappengleichstück
Kat. Gemeinde Rosenberg, 0.24
1:10000

Rosenberg

041 S, Deker, Wiede, Garten, 1. St. Stadt Wien
Kat. 132

041 29/1, 1. St., Gemeinde Wien

041 30/1, 2. St., Gemeinde Wien



U. Z. 2138

Die Maßstab des Plans
ist 1:10000.
Die Maßstab des
Grundrisses ist 1:500.
Die Maßstab des
Querschnitts ist 1:100.
Die Maßstab des
Längsschnitts ist 1:100.

berg



GZ. 2558
Die Gültigkeit des Planes
ist beschränkt.
Die öffentliche Veranschaulichung
des Planes ist durch
die Besondere Landesvermessungs-
Anstalt Wien, 1. 1. 1908
ausgegeben.

10. ANMELDUNGEN NACH DER VERMÖGENSENTZIEHUNGS- ANMELDUNGSVERORDNUNG (VEAV) DURCH DIE STADT WIEN FÜR DIE ANSTALT AM ROSENHÜGEL

WSTLA, M.ABT. 119, A41 – VEAV – VERMÖGENSENTZIEHUNGS-
ANMELDUNGSVERORDNUNG: 13. BEZIRK, 116

Anmeldung entzogener Vermögen

Anmelder

Gegenstand der Anmeldung: Industrie

Name:

(Nichtzutreffendes streichen)

Land- und Forstwirtschaft

Adresse:

Magistratsabteilung 17

Handel und Gewerbe

ANWALTSKAMMER

Hausbesitz

Wien I, Gumpelgasse 21-23

Mobiliar

Telephon-Nr.:

Rechte und Berechtigungen

Geld (Guthaben)

An

die **Bezirkshauptmannschaft**

den **Magistrat der Stadt**

das **Mag. Bezirksamt für den XIII. Wr. Gemeindebezirk**

Betrifft: Anmeldung entzogener Vermögensschaften und Vermögensrechte.

Auf Grund der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung (VEAV.) melde(n) ^{ich}/_{wir} an:

1. Gegenstand der Anmeldung [§ 3, Abs. (1), Punkt 1, der VEAV.]*):

Bezeichnung der Vermögensschaft:

Nervenheilanstalt Rosenhügel

E.Z. 853, 856, 857, 1531, 1591 K.G. Mauer)

E.Z. 1, 2, 3, 4, 11, 14 K.G. Rosenberg)

Grundb. Mietzins

Örtliche Lage der Vermögensschaft am 13. März 1938:

XIII., Riedelgasse 5

Wert der Vermögensschaft am 13. März 1938:

~~10.000,-~~

unbekannt

Zeitpunkt der Entziehung:

19.12.1938

Bemerkung: Es sind alle Rubriken auszufüllen; sofern dies nicht möglich ist, sind die Gründe hierfür kurz anzugeben, also z. B. „unbekannt“.

*) Falls der Raum nicht ausreicht, sind die Angaben auf Einlageblättern fortzusetzen.

2.†)	Geschädigter Eigentümer — Berechtigter [§ 3, Abs. (1), Punkt 2, der VEAV.]			
	Name		Staatsbürger- schaft	Anschrift
	Familiennamen	Vorname		
am 13. März 1938 ^{*)}	Nathaniel Frhr. v. Rothschildsoche			XXXXXXXXXX
am Tage des Eigentums- überganges ^{*)}	Stiftung f. Nervenkranken			XXXXXXXXXX XIX., Hofzeile 18-20
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung ^{*)}				
†) Stand das entzogene Vermögen im Gesamteigentume mehrerer Personen, sind auf einem Beiblatt die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miteigentümers zu machen. *) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zunamen, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.				
3.††)	Erster Erwerber [§ 3, Abs. (1), Punkt 3, der VEAV.]			
	Name		Staatsbürger- schaft	Anschrift
	Familiennamen	Vorname		
am 13. März 1938 ^{**)}				
am Tage des Eigentums- überganges ^{**)}				
am 29. Mai 1945 ^{**)}	Stadt Wien			
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung ^{**)}				
††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatt die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen. **) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zunamen, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.				
4a	a) Genaue Bezeichnung des Rechtsgrundes des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4a, der VEAV.]:			
Für jeden weiteren Übergang derartiger Vermögensschaften und Vermögensrechte sind die Angaben auf besonderen Blättern einzusetzen.	Auflösungs- und Einweisungsbeseheid des Min.f. innere und kulturelle Angelegenheiten vom 5.I.1939, Zl.II/4- 404.031/39			
	b) Bewertung der Vermögensschaft (des Vermögensrechtes) im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4b, der VEAV.]:			
	Lt. Vermög. Bil. d. Stillhaltekonars per 1.5.1938: Gesamtwert d. Grundstücke u. Gebäude d. Anstalten Döbling u. Rosenhügel 3,580.000.-- Inventar 289.440'34 Wertpapiere 1,048.796'92 Lt. Eröffn. Bil. v. 19.12.38 f. Anstalt Rosenhügel: Gehalts- u. Forderungen 98.418'91			
	c) Allfällige Übergangsangelegenheiten mit der Angabe, in welcher Weise erbracht [§ 3, Abs. (1), Punkt 4c, VEAV.]:			
	Übernahme der Passiva lt. Eröffn. Bil. 26.998'50 Aufbauanlage u. Verwaltg. Geb. f. beide Anst. 651.250'-- Widmungsgemäße Fortführg. d. Anstalt u. Übernahme d. Personals			

4b††) Auch für diese weiteren Eigentumsübergänge [§ 3, Abs. (3), der VEAV.] sind die laut Fragengruppe 3 über den Erwerber verlangten Angaben zu machen.					
Zeitpunkt des Eigentumsüberganges		Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
		Familienname	Vorname		
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				

††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatt die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.
 **) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

5. Veränderungen der Vermögensschaften (Vermögensrechte) in der Zeit zwischen dem anmeldungspflichtigen Eigentumsübergang und dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 5, der VEAV.]:

Bauliche Investitionen 30.768'59
Inventaranschaffungen 40.214'47
Behebung v. Kriegsschäden 29.183'33

Die Gesamtkriegsschäden für die Nervenheilanstalt Rosenhügel werden auf S 480.000'-- geschätzt. (Baulichkeiten)

6. Veränderungen nach dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 6, der VEAV.]:

keine

7. Bewertung am Tage der Erstattung der Anmeldung:

unbekannt

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

_____ , am 19 _____

Magistrat Wien VII
 (Unterschrift des Anmelders)

Pingun

11. ANMELDUNGEN NACH DER VERMÖGENSENTZIEHUNGS- ANMELDUNGSVERORDNUNG (VEAV) DURCH DIE STADT WIEN FÜR DIE STIFTUNG

WSTLA, M.ABT. 119, A41 – VEAV – VERMÖGENSENTZIEHUNGS-
ANMELDUNGSVERORDNUNG: 13. BEZIRK, 464

Eing. am 12. Nov. 1946

Anmeldung entzogener Vermögensgegenstände mit 9 Blg.

Anmelder

Gegenstand der Anmeldung: Industrie

Name: Magistratsabteilung 17

(Nichtzutreffendes streichen)

Land- und Forstwirtschaft

Adresse: Wien I, Gumpelbühl 21-33

Handel und Gewerbe

Hausbesitz

Mobiliar

Telephon-Nr.: _____

Rechte und Berechtigungen

Geld (Guthaben)

An

die **Bezirkshauptmannschaft** _____den **Magistrat der Stadt** _____das **Mag. Bezirksamt für den XIX. Wr. Gemeindebezirk**

Betrifft: Anmeldung entzogener Vermögensschaften und Vermögensrechte.

Auf Grund der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung (VEAV.) melde(n) $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ an:

1. Gegenstand der Anmeldung [§ 3, Abs. (1), Punkt 1, der VEAV.]*):

Bezeichnung der Vermögensschaft: **Nervenheilstalt Döbling 379/2**
E.Z. 181 Grundstücke 379/1, 378/2, 379/5, 379/6
E.Z. 1439, 1442 - 1444 Gb. Oberdöbling

Örtliche Lage der Vermögensschaft am 13. März 1938: **XIX., Hofzeile 18-20 u. Pyrkerlg. 27**Wert der Vermögensschaft am 13. März 1938: **unbekannt**Zeitpunkt der Entziehung: **19.12.1938**

Bemerkung: Es sind alle Rubriken auszufüllen; sofern dies nicht möglich ist, sind die Gründe hierfür kurz anzugeben, also z. B. „unbekannt“.

*) Falls der Raum nicht ausreicht, sind die Angaben auf Einlageblättern fortzusetzen.

2.†)	Geschädigter Eigentümer — Berechtigter [§ 3, Abs. (1), Punkt 2, der VEAV.].																
	Name		Staatsbürger- schaft	Anschrift													
	Familiennamen	Vorname															
am 13. März 1938*)	Nathaniel Erhr.v.Rotschildsohe Stiftung für Nervenranke			XIX., Hofzeile 18-20													
am Tage des Eigentums- überganges*)																	
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung*)																	
†) Stand das entzogene Vermögen im Gesamteigentume mehrerer Personen, sind auf einem Beiblatt die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miteigentümers zu machen.																	
*) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zunamen, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.																	
3.††)	Erster Erwerber [§ 3, Abs. (1), Punkt 3, der VEAV.].																
	Name		Staatsbürger- schaft	Anschrift													
	Familiennamen	Vorname															
am 13. März 1938**)																	
am Tage des Eigentums- überganges**)	Stadt Wien																
am 29. Mai 1945**)																	
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)																	
††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatt die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.																	
**) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zunamen, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.																	
4a	a) Genaue Bezeichnung des Rechtsgrundes des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4a, der VEAV.]:																
Für jeden weiteren Übergang derartiger Vermögensschaften und Vermögensrechte sind die Angaben auf besonderen Blättern einzusetzen.	Auflösungs- und Einweisungsbescheid des Min.f.innere und kulturelle Angelegenheiten vom 5.I.1939 - II/4-404.031/39																
	b) Bewertung der Vermögensschaft (des Vermögensrechtes) im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4b, der VEAV.]:																
	Lt.Vermögensbilanz d.Stillhaltekoars.																
	<table style="width:100%; border:none;"> <tr> <td style="width:80%;">per 1.5.38: Gesamtwert d.Grundstücke u.Gebäude</td> <td style="text-align:right;">3,580.000.--</td> </tr> <tr> <td> d.Anstalten Döbling u.Rosnehügel</td> <td style="text-align:right;">289.440'34</td> </tr> <tr> <td> Inventar</td> <td style="text-align:right;">1,048.796'82</td> </tr> <tr> <td> Wertpapiere</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Lt.Eröff.Bil.v.19.12.38 f.Anstalt Döbling:</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Bargeld u.Forderungen</td> <td style="text-align:right;">166.302'63</td> </tr> <tr> <td> Einlagen</td> <td style="text-align:right;">87.164'43</td> </tr> </table>				per 1.5.38: Gesamtwert d.Grundstücke u.Gebäude	3,580.000.--	d.Anstalten Döbling u.Rosnehügel	289.440'34	Inventar	1,048.796'82	Wertpapiere		Lt.Eröff.Bil.v.19.12.38 f.Anstalt Döbling:		Bargeld u.Forderungen	166.302'63	Einlagen
per 1.5.38: Gesamtwert d.Grundstücke u.Gebäude	3,580.000.--																
d.Anstalten Döbling u.Rosnehügel	289.440'34																
Inventar	1,048.796'82																
Wertpapiere																	
Lt.Eröff.Bil.v.19.12.38 f.Anstalt Döbling:																	
Bargeld u.Forderungen	166.302'63																
Einlagen	87.164'43																
c) Allfällige Gegenleistung mit der Angabe, in welcher Weise erbracht [§ 3, Abs. (1), Punkt 4c, VEAV.]:																	
Übernahme der Passiva lt.Eröffn.Bilanz 16.990'93																	
Aufbauumlage u.Verwaltg.Geb.f.beide Anst.651.250.--																	
Widmungsgegenüsse Fortführg.d.Anst.u.Übernahme d.Personals																	

4b††) Auch für diese weiteren Eigentumsübergänge [§ 3, Abs. (3), der VEAV.] sind die laut Fragengruppe 3 über den Erwerber verlangten Angaben zu machen.					
Zeitpunkt des Eigentumsüberganges		Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
		Familienname	Vorname		
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				
	am 13. März 1938**)				
	am Tage des Eigentumsüberganges**)				
	am 29. Mai 1945**)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				

††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatt die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen.
 **) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.

5. Veränderungen der Vermögensschaften (Vermögensrechte) in der Zeit zwischen dem anmeldungspflichtigen Eigentumsübergang und dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 5, der VEAV.]:

Bauliche Investitionen 36.611'38
Inventaranschaffg. 1.682'85
Behebung v. Kriegsschäd. 13.293'15

Die Gesamtkriegsschäden an Baulichkeiten werden mit \$ 620.000'-- geschätzt. (für Nervenheilanstalt Döbling)

6. Veränderungen nach dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 6, der VEAV.]:

Keine

7. Bewertung am Tage der Erstattung der Anmeldung:

unbekannt

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

....., am **8. NOV. 1946** 19.....

Magistratsabteilung 17

Anstaltensamt

Wien I, Gonzagengasse 21-23

(Unterschrift des Anmelders)

Pingoy

12. ANMELDUNGEN NACH DER VERMÖGENSENTZIEHUNGS- ANMELDUNGSVERORDNUNG (VEAV) DURCH DIE STADT WIEN FÜR DAS MARIA- THERESIEN-SCHLÖSSEL

WSTLA, M.ABT. 119, A41 – VEAV – VERMÖGENSENTZIEHUNGS-
ANMELDUNGSVERORDNUNG: 19. BEZIRK, 203

Anmeldung entzogener Vermögen

00011

464

Anmelder
 Name: **Wiener Magistrat, M. Abt. 8**
Buchhaltungsabteilung II a
 Adresse: **Finanzwesen**
Wien I, Neues Rathaus
 Telefon-Nr.: **A 20475**

Gegenstand der Anmeldung: Industrie
 (Nichtzutreffendes streichen) Land- und Forstwirtschaft
 Handel und Gewerbe
 Hausbesitz
 Mobiliar
 Rechte und Berechtigungen
 Geld (Guthaben)

An

die **Bezirkshauptmannschaft** _____

den **Magistrat der Stadt** _____

das **Mag. Bezirksamt für den 13. Wr. Gemeindebezirk**

Betrifft: Anmeldung entzogener Vermögensschaften und Vermögensrechte.

Auf Grund der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung (VEAV.) melde(n) $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ an:

1. Gegenstand der Anmeldung [§ 3, Abs. (1), Punkt 1, der VEAV.]*):

Bezeichnung der Vermögensschaft:

**Nathaniel Freiherr v. Rothschild'sche Stiftung für Nerven Kranke :
Nervenheilanstalt Rosenhügel**

Ortliche Lage der Vermögensschaft am 13. März 1938:

III. Riedelgasse 5

Wert der Vermögensschaft am 13. März 1938:

Bar RM 2030
Wertpapiere Nominale RM 26.100

Zeitpunkt der Entziehung:

20.12. 1938

Bemerkung: Es sind alle Rubriken auszufüllen; sofern dies nicht möglich ist, sind die Gründe hierfür kurz anzugeben, also z. B. „unbekannt“.

*) Falls der Raum nicht ausreicht, sind die Angaben auf Einlageblättern fortzusetzen.

2.†)	Geschädigter Eigentümer — Berechtigter [§ 3, Abs. (1), Punkt 2, der VEA.V.]			
	Name		Staatsbürger- schaft	Anschrift
	Familiennamen	Vorname		
am 13. März 1938*)				
am Tage des Eigentums- überganges*)				
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung*)				
†) Stand das entzogene Vermögen im Gesamteigentume mehrerer Personen, sind auf einem Beiblatt die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miteigentümers zu machen. *) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zunamen, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.				
3.††)	Erster Erwerber [§ 3, Abs. (1), Punkt 3, der VEA.V.]			
	Name		Staatsbürger- schaft	Anschrift
	Familiennamen	Vorname		
am 13. März 1938**)				
am Tage des Eigentums- überganges**)				
am 29. Mai 1945**)				
im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung**)				
††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatt die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen. **) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zunamen, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.				
4a	a) Genaue Bezeichnung des Rechtsgrundes des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4a, der VEA.V.]: <p style="text-align:center;">Einweisung in das Vermögen der Gemeinde Wien im Zusammenhang mit der nat. soz. Machtübernahme.</p>			
Für jeden weiteren Übergang derartiger Vermögensschaften und Vermögenrechte sind die Angaben auf besonderen Blättern einzusetzen.	b) Bewertung der Vermögensschaft (des Vermögensrechtes) im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges [§ 3, Abs. (1), Punkt 4b, der VEA.V.]: <p style="margin-left: 40px;">Bar RM 2030 Werpapiere RM 26.100</p>			
	c) Allfällige Gegenleistung mit der Angabe, in welcher Weise erbracht [§ 3, Abs. (1), Punkt 4c, VEA.V.]: A) Allgemeine Ausgaben (Gegenleistungen): 1. Pauschalbetrag an Stillhaltekommissar als Aufbauanlage u. Verw. Geb. für sämtliche eingewiesenen Vermögen RM 500.000.- 2. Saldierung verschiedener Einnahmen u. Ausgaben bei div. Anstalten u. Wohnhäusern." 164.125.99			

4 b††)	Auch für diese weiteren Eigentumsübergänge [§ 3, Abs. (3), der VEAV.] sind die laut Fragengruppe 3 über den Erwerber verlangten Angaben zu machen.				
Zeitpunkt des Eigentumsüberganges	Name	Name		Staatsbürgerschaft	Anschrift
		Familienname	Vorname		
	am 13. März 1938 **)				
	am Tage des Eigentumsüberganges **)				
	am 29. Mai 1945 **)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung **)				
	am 13. März 1938 **)				
	am Tage des Eigentumsüberganges **)				
	am 29. Mai 1945 **)				
	im Zeitpunkt der Erstattung der Anmeldung **)				
††) Waren an der Entziehung mehrere Personen beteiligt, sind auf einem Beiblatt die gleichen Angaben hinsichtlich jeden einzelnen Miterwerbers zu machen. **) Es handelt sich um ein und dieselbe Person; aus dieser Aufstellung soll nur hervorgehen, ob und wann diese Person Vor- und Zuname, Staatsbürgerschaft und Anschrift geändert hat.					

5. Veränderungen der Vermögensschaften (Vermögensrechte) in der Zeit zwischen dem anmeldungspflichtigen Eigentumsübergang und dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 5, der VEAV.]:

Angaben wegen der Eigenart der Verhältnisse dermalen nicht möglich.

6. Veränderungen nach dem 29. Mai 1945 [§ 3, Abs. (1), Punkt 6, der VEAV.]:

Wie 5

7. Bewertung am Tage der Erstattung der Anmeldung:

Wie 5

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Wien, am 15.11. 1946


 (Unterschrift des Anmelders)

13. BESCHEID ZUR WIEDERERRICHTUNG DER STIFTUNG, 1956

WSTLA, STIFTUNGEN ALLGEMEIN, A1: 311 – NATHANIEL
FREIHERR VON ROTHSCHILD'SCHE STIFTUNG

Amt der Wiener Landesregierung.
Selbständiger Wirkungsbereich.

M. Abt. 62 - I/St 17/56.

Wien, am 25. Juli 1956.

Stiftung:

Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenranke (Nervenheilanstalt Maria Theresienschlössel und Nervenheilanstalt Rosenhügel)

Reorganisation.

Bescheid.

Die Wiener Landesregierung hat mit dem Beschluß vom 24. Juli 1956, Pr.2. 1735, gemäß dem Wiener Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz, LGBI. Nr. 19/1955, die Stiftung "Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenranke (Nervenheilanstalt Maria Theresienschlössel und Nervenheilanstalt Rosenhügel) " mit dem Sitz in Wien in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt. Zugleich wurde zum Verwaltungsorgan der Stiftung der Magistrat der Stadt Wien, Magistrateabteilung 12, bestellt. Durch die Wiederherstellung der Stiftung wird der Bescheid, mit dem die Stiftung aufgelöst wurde, außer Kraft gesetzt und der am 10. März 1938 in Geltung gestandene Stiftbrief der Stiftung wieder wirksam.

Die stiftungsbehördliche Maßnahme ist im „Amtsblatt der Stadt Wien“ zu verlautbaren. Die Kosten der Verlautbarung sind von der wiederhergestellten Stiftung zu tragen.

Begründung.

Die Auflösung der Stiftung stellte eine Maßnahme im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme dar. Das Vermögen der wiederhergestellten Stiftung gewährleistet die Erfüllung des Stiftungszweckes. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung der aufgelösten Stiftung

sind daher gegeben. Die Betrauung des Magistrates der Stadt Wien mit der Verwaltung und Vertretung der wiederhergestellten Stiftung erfolgte mangels eines derzeit bestehenden Stiftungsorganes.

Ergeht an:

1. die Stiftung „Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenranke (Nervenheilanstalt Maria Theresienschlössel und Nervenheilanstalt Rosenhügel)“ mit dem Sitz in Wien,
zu Händen der Magistratsabteilung 12 (2 fach);
2. die Finanzprokurator in Wien, I., Rosenbursenstrasse 1;
3. das Finanzamt für Körperschaften in Wien, I., Schottenring 14;
4. die Magistratsabteilung 67;
5. die Magistratsabteilung 52;
6. die Magistratsabteilung 65.

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:



Alpenrich
Obersenaterat.

Archiv der Stadt Wien
Stiftbriefe

~~##~~ 311

14. WIENER STIFTUNGS- UND FONDS- REORGANISATIONSGESETZ

LGBL 19/1955

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 22. November 1955

13. Stück

19. Gesetz: Landesbehördliche Maßnahmen im Wiener Stiftungs- und Fondswesen (Wiener Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz).

20. Kundmachung: Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt für Wien.

19.

Gesetz vom 21. Oktober 1955 über landesbehördliche Maßnahmen im Wiener Stiftungs- und Fondswesen (Wiener Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I.

Stiftungen.

§ 1.

Stiftungen, die nicht unter Artikel 10 Abs. 1 Ziffer 13, sondern unter Artikel 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 fallen und die ihren Sitz in Wien haben beziehungsweise hatten, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes wiederherzustellen, abzuändern oder aufzulösen.

§ 2.

Stiftungen, die unter § 1 fallen, sind in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederherzustellen, wenn sie in der Zeit zwischen dem 11. März 1938 und dem 27. April 1945 durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden sind und ihr Vermögen die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet. Eine Auflösung im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme liegt nicht vor, wenn die Stiftung aus Gründen der Rationalisierung aufgelöst worden ist.

§ 3.

Stiftungen, die unter § 1 fallen, sind in ihrer Bezeichnung, ihrer Zweckbestimmung oder in ihrer Organisation abzuändern, wenn dies zur Anpassung der Stiftbriefe an den erfüllbaren Stifterwillen oder an die im § 1 Abs. 1 des Rechtsüberleitungsgesetzes (StGBL. Nr. 6/1945) enthaltenen Grundsätze erforderlich ist und ihr Vermögen die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet.

§ 4.

Stiftungen, die unter § 1 fallen, sind aufzulösen, ihr Vermögen ist einer dem Stiftungs-

zweck annähernd gleichartigen Stiftung zu übertragen, wenn das vorhandene Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht hinreicht.

§ 5.

(1) Die Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit einer aufgelösten Stiftung kann beantragen, wer am 10. März 1938 zur Vertretung der Stiftung berufen war.

(2) Anträge auf Wiederherstellung einer aufgelösten Stiftung sind unter Vorlage des im Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung in Geltung gestandenen Stiftbriefes, der behördlichen Verfügungen über die Auflösung der Stiftung und über den Entzug des Stiftungsvermögens, einer Aufstellung des Vermögensbestandes im Zeitpunkt der Auflösung sowie einer Übersicht der von dem entzogenen Vermögen noch vorhandenen Vermögensbestände beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen.

§ 6.

(1) Die Abänderung, oder Auflösung einer Stiftung kann beantragen, wer im Zeitpunkt der Antragstellung zur Vertretung der Stiftung berufen ist.

(2) Anträge auf Abänderung einer Stiftung sind unter Vorlage des vor der Änderung in Geltung gestandenen Stiftbriefes, der behördlichen Verfügungen über die angeordneten Änderungen der Stiftung in ihrer Bezeichnung, ihrem Verwendungszweck oder in ihrer Organisation beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen.

(3) Anträge auf Auflösung einer Stiftung sind unter Vorlage des Stiftbriefes und einer Aufstellung über das Stiftungsvermögen und die Erträge der letzten drei Jahre beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen.

§ 7.

Anträge auf Wiederherstellung, Abänderung oder Auflösung einer Stiftung können nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingebracht werden.

§ 8.

(1) Über einen Antrag auf Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit einer aufgelösten Stiftung entscheidet die Wiener Landesregierung. Wenn kein Antrag auf Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit einer Stiftung eingebracht wurde, kann die Wiener Landesregierung auch von Amts wegen mit Bescheid aussprechen, daß die Stiftung in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt ist. Mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides über die Wiederherstellung der Stiftung wird der am 10. März 1938 in Geltung gestandene Stiftbrief wieder wirksam, sofern nicht gleichzeitig eine Verfügung gemäß § 3 getroffen wird.

(2) Über einen Antrag auf Abänderung oder Auflösung einer Stiftung entscheidet die Wiener Landesregierung. Wenn kein Antrag auf Abänderung oder Auflösung einer Stiftung eingebracht wurde, kann die Wiener Landesregierung auch von Amts wegen mit Bescheid aussprechen, daß die Stiftung in ihrer Bezeichnung, ihrer Zweckbestimmung oder in ihrer Organisation geändert oder bei einem zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht hinreichenden Vermögen aufgelöst und das Vermögen einer dem Stiftungszweck annähernd gleichartigen Stiftung übertragen wird.

(3) Bei Zutreffen der Voraussetzungen für die Abänderung einer Stiftung ist mit Bescheid auszusprechen, welche behördlichen Verfügungen außer Kraft treten und inwieweit der Stiftbrief abgeändert wird.

(4) Bei Zutreffen der Voraussetzung für die Auflösung einer Stiftung ist mit Bescheid die Auflösung der Stiftung auszusprechen. Das Vermögen der aufgelösten Stiftung ist anderen nach dem Stiftungszweck möglichst gleichartigen Stiftungen zu übertragen, falls der Stiftbrief nicht anderes bestimmt. In dem Bescheid ist das Vermögen der aufgelösten Stiftung, das an eine andere Stiftung übertragen wird, anzugeben.

§ 9.

Die getroffenen stiftungsbehördlichen Maßnahmen sind vom Amt der Wiener Landesregierung auf Kosten der Stiftung im „Amtsblatt der Stadt Wien“ zu verlautbaren.

II.

Fonds.

§ 10.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 gelten sinngemäß auch für Fonds, deren Rechtspersönlichkeit mit einem Sitz in Wien durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde anerkannt wurde und die nicht unter Artikel 10 Abs. 1 Ziffer 13, sondern unter Artikel 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 fallen.

III.

Sonstige Bestimmungen.

§ 11.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 finden auf Stiftungen und Fonds keine Anwendung, deren Ansprüche auf Rückstellung entzogener Vermögen durch das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 176/1951, oder durch das 3. Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 23/1954, anderen Vermögensträgern übertragen sind.

§ 12.

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist die Wiener Landesregierung betraut.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

20.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 10. November 1955, betreffend Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt für Wien.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1945, GBl. der Stadt Wien Nr. 1, über das Gesetzblatt der Stadt Wien wird kundgemacht:

In dem Gesetz vom 21. Oktober 1955, LGBL für Wien Nr. 18, betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), haben im § 10 Abs. 1 in der dritten Zeile das Wort „Jugendliche“ und die Klammer zu entfallen.

Der Landeshauptmann:
Jonas

15. TEILERKENNTNIS DER RÜCKSTELLUNGSKOMMISSION IM RÜCKSTELLUNGSVERFAHREN DER STIFTUNG, 10.1.1957

4 RK 3/56, ENHALTEN IN WSTLA, STIFTUNGEN ALLGEMEIN,
A1: 311 – NATHANIEL FREIHERR VON ROTHSCHILD'SCHE
STIFTUNG

273510/A
2 HK 156/56
9
3983/62

Anzahlgen - 8. JUNI 1962 u. unter D.R.P.
Verbucht
58480
Finanzamt für Gebühren u.
Verkehrssteuern Wien

TEILERKENNTNIS

Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.
Wien hat in der Rückstellungssache der Antragstellerin: "Nathaniel
Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenranke", vertre-
ten durch den Wiener Magistrat, Abt. 12, Wien I, Gonzagegasse 23,
wider die Antragsgegnerin: "Gemeinde Wien", vertreten durch den
Wiener Magistrat, Abt. 65, Wien I, Neues Rathaus, wegen Rück-
stellung (Streitwert S 5,230.000.-) auf Grund nicht öffentlicher
Sitzung folgendes Teilerkenntnis gefällt:

1.) Die Antragsgegnerin ist schuldig,
binnen 14 Tagen bei Exekution der Antrag-
stellerin die Liegenschaften EZ. 181, Kat.
Gem. Ober Döbling, Haus KNr. 107, Hofzeile
18 und 20 - Pyrker-gasse 27, mit Grundstücken
Nr. 379/1, Garten, Baustelle 1, 378/2 Bau-
grund, 379/2 Garten, beide Baustelle 2,
379/5 Baufläche, Baustelle 5, und 379/6
Garten, Baustelle 6 und EZ. 1, Kat. Gem.
Rosenberg, mit Grundstücken Nr. 5/1 Acker,
Wiese, Garten, 62 BA. Portierhaus, 63 BA.
Verwaltungsgebäude, 64 BA. Kuranstalt, 65
Bauarea, 66, 67, 68, 69, 70, 71 und 72, alle
Bauarea, zurückzustellen und in die Einver-
leibung des Eigentumsrechtes für die Antrag-
stellerin ob diesen Liegenschaften einzuwil-
ligen.

2.) Zur Sicherung der Gegenforderungen
der Antragsgegnerin werden die privatrecht-

Die Austerlegung ist
rechtskräftig und vollstreckbar.
Wiederholungsantrag ist
Landesgericht für ZRS in Wien
Wien V, Mittersteig 25

11.2.
1962
F. Martel
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:
Subatich

lichen Befugnisse der Antragstellerin auf jene eines öffentlichen Verwalters eingeschränkt. Diese Einschränkung ist zugleich mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes der Antragstellerin ob den zu Punkt 1.) bezeichneten Liegenschaften im Grundbuch anzumerken.

3.) Alle übrigen Entscheidungen, sowie die Kostenentscheidung bleiben dem Enderkenntnis vorbehalten.

B e g r ü n d u n g :

Die Antragstellerin hat ihren ursprünglichen Rückstellungsentrag im Punkte 1)a dahin geändert, daß die Rückstellung der im Spruche bezeichneten Liegenschaften begehrt wird. Diese Liegenschaften standen am 13.3.1938 im Eigentum der Antragstellerin. Die antragstellende Stiftung wurde über Antrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände mit Bescheid des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten aufgelöst und ihr Vermögen in die Gemeinde Wien unter Ausschluß der Liquidation eingewiesen. Dies stellt eine typisch nationalsozialistische entschädigungslose Enteignung und daher eine Vermögensentziehung im Sinne des 3. Rückstellungsgesetzes dar.

Auf Grund des Bescheides des Amtes der Wiener Landesregierung vom 25.7.1956, M.Abt.6221/St.17/56, wurde die nach Nataniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenkranken auf Grund des Wiener Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes vom 21.10.1955, LGBl. Nr. 19, ⁱⁿ ihrer Rechtspersönlichkeit wieder hergestellt.

Die Antragsgegnerin hat den Rückstellungsanspruch bezüglich der im Spruche genannten Liegenschaften anerkannt. Es war daher entragsgemäß mit Teilerkenntnis auf Rückstellung der Liegenschaften zu erkennen.

Zu Punkt 2.) stützt sich die Entscheidung auf die Bestimmung des § 23 Abs. 2, 3. Rückstellungsgesetz und das Einverständnis der Antragstellerin.

Die übrigen Entscheidungen sind noch nicht spruchreif und waren daher dem Enderkenntnis vorzubehalten.

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS. Wien
Wien V, Mittersteig 25
Abt. 2, am 10.1.1957



Dr. Erwin Mohl
für die Richtigkeit der Entscheidung
des Vorsitzenden

M. Abt. 65
Zivilrechts
Eing. 12 JAN 1957
R. 23/56 - 6

Recht.

16. VERGLEICH VOR DER RÜCKSTELLUNGSKOMMISSION IM RÜCKSTELLUNGSVERFAHREN DER STIFTUNG, 1962

183/62, ENTHALTEN IN WSTLA, STIFTUNGEN ALLGEMEIN, A1:
311 – NATHANIEL FREIHERR VON ROTHSCHILD'SCHE STIFTUNG

1901/63

Rk 183/62

22

38A

Angezeigt am 11. DEZ 1962 n. vorderh. P. Vorblatt

122273

VERGLEICHSAUSFERTIGUNG
Verkehrsteuern Wien

603/63

In der Rückstellungssache der Antragstellerin "Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenranke", vertreten durch den Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 12, Wien 1., ~~Neves~~, wider die Antragsgegnerin Gemeinde Wien, vertreten durch den Magistrat der Stadt Wien, M.A. 65, Wien, wegen Rückstellung, haben die Parteien bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.Wien am 21.11.1962 folgenden

V e r g l e i c h

geschlossen:

< 1.) Die Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenranke verzichtet auf die Abrechnung und Herausgabe von Erträgnissen und die Stadt Wien verzichtet auf Ersatz der Aufwendungen für die ordentliche Bewirtschaftung und Erhaltung der Anstalten.

2.) Für die Wertminderung der Liegenschaft Rosenhügel, die sich aus dem im Jahre 1942 erfolgten Verkauf einer Teilfläche von rund 67.000 m² an die Wien-Film Gesellschaft m.b.H. ergibt, und für die im Jahre 1938 übernommenen Wertpapier und Bargeld leistet die Stadt Wien - unter Bedachtnahme auf ihren Verzicht auf Ersatz der Aufwendungen -

an die Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenranke einen Abgeltungsbetrag von S 500.000.--.

3.) Das gesamte bewegliche Inventar der Anstalten verbleibt im Eigentum der Stadt Wien.

4.) Die Nathaniel Freiherr von Rotschild'sche Stiftung für Nervenranke räumt der Stadt Wien an den stiftungseigenen Liegenschaften EZ. 181 des Grundbuches der Kat.Gem. Ober-Döbling Haus KNr. 107, Hofzeile 18 und 20 - Pyrker gasse 27 und EZ. 1 des Grundbuches der Kat.Gem. Rosenberg ein Vorkaufsrecht ein und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, daß ohne weiteres im Lastenblatte der Liegenschaften EZ. 181 des Grundbuches der Kat.Gem. Ober-Döbling, Haus KNr. 107, Hofzeile 18 und 20 - Pyrker gasse 27, bestehend aus den Grundstücken 379/1 Garten, Baustelle 1, 378/2 Baugrund, 379/2 Garten, beide Baustelle 2, 379/5 Baufläche, Baustelle 5, und 379/6 Garten, Baustelle 6 und EZ. 1 des Grundbuches der Kat.Gem. Rosenberg, bestehend aus den Grundstücken 5/1 Acker, Wiese, Garten, 62, Bauarea, Kuranstalt, 65, Bauarea, 66, 67, 68, 69, 70, 71 und 72 alle Bauarea, das Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt Wien grundbücherlich einverleibt werde.

5.) Die Stadt Wien als Antragsgegnerin erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, daß an den im Punkt 4.) dieses Vergleiches angeführten Liegenschaften das Eigentumsrecht für die Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenranke ohne Anmerkung der im Punkt 2 des Teilerkenntnisses der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen

Wien vom 10. Jänner 1957, 2 Rk 156/56-9, angeordneten Beschränkung grundbücherlich einverleibt werden könne.

6.) Die künftigen rechtlichen Beziehungen zwischen der Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke und der Stadt Wien, die den Fortbetrieb der Nervenheilanstalten Rosenhügel und Maria Theresien-Schlüssel sichern sollen, werden durch ein gesondertes Übereinkommen geregelt.

7.) Mit diesem Vergleich sind alle wie immer gearteten gegenseitigen Ansprüche und Forderungen aus dem vorliegenden Rückstellungsfalle und aus dem bisherigen Betrieb der Anstalten durch die Stadt Wien zur Gänze abgegolten und verglichen. >

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS. Wien
Wien 5., Mittersteig 25
am 21.11.1962



Dr. FRITZ SCHOCK
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Urkunde bezeugt

Katzenberger

Die Ausfertigung ist *rechtsmässig*
rechtskräftig und vollstreckbar.
Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS in Wien
Wien V, Mittersteig 25
Abt. _____ am 5. XII. 19 62

Dr. FRITZ SCHOCK
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Urkunde bezeugt

Katzenberger



ffen

17. BENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER STADT WIEN UND DER STIFTUNG, 4.3.1963

WSTLA, M.ABT. 209, A5: 143, MAPPE V (MA 17, NFR-
STIFTUNG/VERTRAG)

1 35

Gebührenfrei gemäß § 2
Z. 2 und 3 des Gebühren-
gesetzes 1957

Ü b e r e i n k o m m e n

Die Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nerven Kranke, vertreten durch die Magistratsabteilung 12 als Verwaltungsorgan einerseits und die Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 17 andererseits, schließen auf Grund des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 30. Oktober 1962, Pr.Z. 2779, nachstehendes Benützung-
übereinkommen:

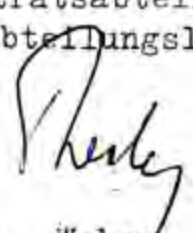
- 1.) Die durch Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 25. Juli 1956, M.Abt.62 - I St 17/56, in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellte Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nerven Kranke überläßt der Stadt Wien die stiftungseigenen Liegenschaften EZ. 181, KG. Ober Döbling, und EZ. 1, KG. Rosenberg, mit den darauf befindlichen Baulichkeiten ohne Inventar - dem Stiftungszweck entsprechend - zur Weiterführung der beiden Nervenheilanstalten auf Rechnung der Stadt Wien.
- 2.) Für die übergebenen Liegenschaften ist kein besonderes Entgelt zu entrichten, jedoch verpflichtet sich die Stadt Wien, die vertragsgegenständlichen Objekte samt Zubehör durch die ganze Benützungsdauer auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten.
- 3.) Wesentliche bauliche Veränderungen sind dem Liegenschaftseigentümer anzuzeigen und bedürfen seiner schriftlichen Zustimmung.
- 4.) Wertvermehrnde Aufwendungen auf die stiftungseigenen Liegenschaften und Baulichkeiten, welche von der Stadt Wien während

der Vertragsdauer durchgeführt werden, sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in jener Höhe zu ersetzen, die sich unter Berücksichtigung der Amortisation ergibt.

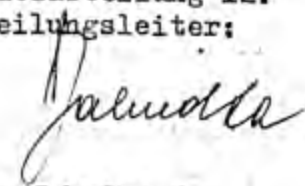
- 5.) Im Sinne des Stiftbriefes ist der Name des Stifters und das Datum der Stiftung auf jedem Pavillon an der Vorderseite über dem Haupteingang in baulich geeigneter Form ersichtlich zu machen.
- 6.) Die Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenranke erklärt ihr Einverständnis, daß der Stadt Wien an den stiftungseigenen Liegenschaften ein Vorkaufsrecht eingeräumt und dieses grundbücherlich einverleibt werde.
- 7.) Die Nathaniel Freiherr von Rothschild'sche Stiftung für Nervenranke verpflichtet sich, das Benützungsverhältnis innerhalb der nächsten 50 Jahre, beginnend vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung, nicht aufzukündigen. Dagegen ist die Stadt Wien und nach Ablauf von 50 Jahren seit Vertragsbeginn auch die Stiftung berechtigt, ohne Angabe von Gründen das Benützungsverhältnis unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.
- 8.) Dieses Übereinkommen wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen eine bei der Stadt Wien und eine bei der Nathaniel Freiherr von Rothschild'schen Stiftung für Nervenranke verbleibt.

Wien, am 5. April 1963

Für die Stadt Wien,
vertreten durch die
Magistratsabteilung 17:
Der Abteilungsleiter:


Dr. Weber
Obersenatsrat

Für die Nathaniel Freiherr von
Rothschild'sche Stiftung für
Nervenranke, vertreten durch
die Magistratsabteilung 12:
Der Abteilungsleiter:


Dr. Jahudka
Senatsrat

18. KAUFVERTRAG ZWISCHEN DER WIEN FILM UND DER STADT WIEN, 1969

WSTLA, M.ABT. 101, A6 – 4. EZ-REIHE: KG ROSENBERG, EZ 15

25. Aug. 1969

und
96948 verbucht

Finanzamt für Gebühren und
Verkehrssteuern Wien.

MA 65 - XIII 19/69-1

Gem. § 2 Ziff.2 GebGes.1957
und § 10 Ziff.2 GJGebGes.
für die Stadt Wien
stempel- und gebührenfrei

K a u f v e r t r a g ,

S 15,- Bdstpl. LS.

welcher zwischen der WIEN-FILM Gesellschaft m.b.H.,
Siebensterngasse 31, 1070 Wien, als Verkäuferin
einerseits, im folgenden kurz Verkäuferin genannt,
und der Stadt Wien im Sinne der Genehmigung des
Wiener Gemeinderates vom 11. Juli 1969, Pr.Zl. 1928,
Zl.MA 69 - XIII/15/62, als Käuferin andererseits,
im folgenden kurz Käuferin genannt, abgeschlossen
worden ist, wie folgt:

I.)

Die Wien-Film Gesellschaft m.b.H. verkauft an die
Stadt Wien und diese kauft von der vorgenannten
Gesellschaft m.b.H. die Liegenschaft EZ.15 des
Grundbuches der Kat.Gemeinde Rosenberg, bestehend
aus dem Grundstück Nr.5/2 Acker, Wiese, Garten
im Ausmaß von 67.208 m² um den Preis von S 14,000.000,--
(Schilling vierzehn Millionen).

Die Stadt Wien beansprucht die Befreiung von der
Grunderwerbsteuer, da das Vertragsobjekt zur

Erweiterung einer öffentlichen Krankenanstalt, nämlich des Neurologischen Krankenhauses Rosenhügel, verwendet werden wird.

II.)

Die Käuferin verpflichtet sich, vom Kaufpreis einen Teilbetrag von S 7,000.000,-- binnen 14 Tagen nach Ausfolgung der grundbuchs-fähig unterfertigten Vertragsurkunde, eines mindestens noch 9 Monate wirksamen Rangordnungsbeschlusses über die beabsichtigte Veräußerung des Vertragsobjektes samt einem Grundbuchs-auszug, in dem diese Rangordnung eingetragen ist, sowie der zur Lastenfreistellung erforderlichen Urkunden oder des Nachweises der Lastenfreiheit und Löschung der Anmerkung der Bestellung eines öffentlichen Verwalters (BOZ.2) auszusahlen.

Der Restbetrag von S 7,000.000,-- wird binnen 14 Tagen nach Verständigung der Stadt Wien von der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie nach vertrags-gemäßer Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den physischen Besitz der Stadt Wien beglichen.

Die Auszahlung des Kaufpreises erfolgt an die Verkäuferin über die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Hauptanstalt. Allfällige Rückstände an städtischen Abgaben können vom Kaufpreis in Abzug gebracht werden.

III.)

Die Verkäuferin erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, daß ohneweiteres ob der Liegenschaft EZ.15 des Grundbuches der Kat.Gemeinde Rosenberg, bestehend aus dem im Punkt I.) angeführten Grundstück, das Eigentumsrecht für die Stadt Wien grundbücherlich einverleibt werde.

S 15,- Bdstpl. LS.

IV.)

Im Gutsbestandsblatt der gegenständlichen Grundbucheinlage allenfalls ersichtlich gemachte, auf das Vertragsobjekt bezügliche baubehördliche Verpflichtungen werden von der Käuferin übernommen.

Das Vertragsobjekt wird im übrigen satz- und lastenfrei übertragen.

V.)

Die Verkäuferin leistet dafür Gewähr, daß hinsichtlich des Vertragsobjektes keine Bestandverträge oder sonstige Benützungsverhältnisse bestehen.

VI.)

Die Verkäuferin leistet keine Gewähr für einen besonderen, im Kaufvertrag nicht bedungenen Zustand, insbesondere auch nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes.

VII.)

Das Vertragsobjekt wird bestandfrei, und frei von sonstigen Benützungsverhältnissen übergeben und übernommen.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den physischen Besitz der Käuferin erfolgt spätestens nach Verständigung der Käuferin von der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages an einem noch zu

vereinbarenden Tag, wobei der folgende Monatserste als Stichtag für den Übergang von Rechten und Pflichten insbesondere von Nutzen und Lasten sowie von Gefahr und Zufall, vereinbart werden wird.

VIII.)

Die Käuferin gestattet der Verkäuferin, beginnend mit dem Tag der Übergabe bzw. Übernahme des Kaufgegenstandes folgenden Tag, unentgeltlich den Gebrauch der im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan des Magistrates der Stadt Wien, MA 41 vom 18.6.1969, Zahl MA 41 - 2228/69 Gd, mit den Buchstaben a b c d e f g (a) bezeichneten, 4638 m² großen Teilfläche des Vertragsobjektes auf welcher sich ein Filmbunker aus Ziegeln, ein gemauertes Trafohäuschen, eine hölzerne Gerätebaracke sowie ein unterirdischer Löschwasserbehälter befinden, auf Widerruf. Die Verkäuferin ist nicht berechtigt, eine bauliche Veränderung auf der vorbezeichneten Grundfläche vorzunehmen, ausgenommen die Abtragung des Filmbunkers, des Trafos oder der Baracke. Die Instandhaltung der auf der vorbezeichneten Teilfläche befindlichen angeführten Bauwerke obliegt der Verkäuferin.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, ehestens nach Abschluß dieses Vertrages entlang der, in dem im vorstehenden Absatz zitierten Plan mit den Buchstaben b c d e f bezeichneten Linie auf eigene Kosten eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Einfriedung (Absicherung gegen den übrigen Teil des Vertragsobjektes, welcher in die Anlage der angrenzenden Nervenheilanstalt einbezogen werden wird) zu errichten.

Die Verkäuferin verpflichtet sich ferner, innerhalb von sechs Monaten nach erfolgtem Widerruf der Gestattung, den Filmbunker, das Trafohäuschen, die Gerätebarcke sowie die im zweiten Absatz angeführte Einfriedung auf eigene Kosten abzutragen. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird die Käuferin, ohne Setzung einer Nachfrist, berechtigt diese Abtragung vorzunehmen, wobei das hiedurch anfallende Abbruchmaterial durch Verführung in ihr Eigentum übergeht.

IX.)

Die Vertragserrichtung und die grundbücherliche Durchführung des Vertrages erfolgen durch die Stadt Wien. Die Verkäuferin trägt die Kosten der Beglaubigung der eigenen Unterschriften, ihrer allfälligen rechtsfreundlichen oder sonstigen Vertretung und der allfälligen Lastenfreistellung des Vertragsobjektes, sowie eines allfälligen Rangordnungsbeschlusses, schließlich eine allfällige Verkäuferprovision. Alle übrigen mit diesem Vertrag verbundenen Kosten und Abgaben trägt die Stadt Wien.

X.)

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Bodenwertabgabe noch für jenes Jahr zu entrichten, in welchem die tatsächliche Übergabe des Vertragsobjektes in den physischen Besitz der Stadt Wien erfolgt.

XI.)

Die Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel der Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XII.)

Nebenabreden zu diesem Vertrag und allfällige Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

XIII.)

Für alle aus diesem Rechtsgeschäft etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht kraft Gesetzes vor einen besonderen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Wiener Stadtvertretung, 1082 Wien Rathaus, ausschließlich zuständig.

XIV.)

Von diesem Vertrag wird eine Urschrift ausgefertigt und im Archiv der Stadt Wien verwahrt.
Die Verkäuferin erhält auf Verlangen eine amtlich beglaubigte Vertragsabschrift.

Urkund dessen folgende Fertigungen:
Wien, am 25. August 1969
Für die Stadt Wien:

Gertr. Sandner eh.
Bürgermeister
i.V.

Maria Jacobi eh.
Vizebürgermeister
Stadtrat

AS.

Hintschig eh.
Stadtrat

Wien, am 28. Juli 1969

WIEN-FILM
Gesellschaft m.b.H.
Josef Scheidl eh.

S 15,- Bdotpl. RS.

BRE. 1452/1969.

Ich bestätige die Echtheit der umstehenden Unterschrift (Firma-
zeichnung) des Herrn Generaldirektors Josef Scheidl, Geschäfts-
führer der Wien-Film Gesellschaft m.b.H. in Wien 7., Sieben-
sterngasse 31.- Wien, am 28. (achtundzwanzigsten) Juli 1969
(eintausendneunhundertneunundsechzig)-Leg.Geb.s.Stpl.U.USt. S 363,---

RS

Dr. Adalbert Koth eh.

Mit Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes
für ZRS.Wien, vom 20. Dez. 1968, Pers 4 W 26.33,
bestellter Substitut des öffentlichen Notars
Dr. Kurt Wagner in Wien - Innere Stadt.

2 Amlich verglichen. Diese Abschrift ist mit der aus
Bogen bestehenden Urkunde wörtlich gleichlautend

Magistratsabteilung 05
Zivil- u. Strafrechtsan-
gelegenheiten
1 Rathaus
1082 Wien

Dworzschal
proo. Vgl. Abs.